

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung

Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind weitere Maßnahmen erforderlich, die zu einer weiteren Reduzierung des Gasverbrauchs im Winter 2022/2023 und im Winter 2023/2024 führen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt.

B. Lösung

Das Energiesicherungsgesetz wird um klarstellende Vorschriften ergänzt. Des Weiteren werden das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Energiewirtschaftsgesetz, das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und das LNG-Beschleunigungsgesetz um Regelungen ergänzt, die insbesondere die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Biogas und Photovoltaik sowie von LNG-Anlagen verbessern, zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus sowie zur Erhöhung der Transportkapazitäten des bestehenden Stromnetzes beitragen, die Möglichkeiten zur Lastflexibilität industrieller Großverbraucher verbessern und eine bessere Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen erleichtern. Des Weiteren erfolgen Änderungen am Bundes-Immissionsschutzgesetz, die verfahrensrechtliche Erleichterungen bei Änderungen von Windenergieanlagen an Land beinhalten, sowie Abweichungen von bisherigen Vorgaben zu Schattenwurf und nächtlichen Geräuschwerten zulassen. Eine Änderung betrifft zudem das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für Erleichterungen bei der unterjährigen Inbetriebnahme von innovativen KWK-Projekten.

C. Alternativen

Keine. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Sicherstellung der Energieversorgung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Einführung einer Entschädigungsregelung in § 35h Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird der Bund zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Für den Einsatz dieser besonderen Maßnahme ist weder der Zeitpunkt noch die Höhe vorhersehbar.

Darüber hinaus könnte sich durch die Aufnahme eines weiteren möglichen schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheit (Floating Storage Regasification Unit - FSRU) am Standort Lubmin das Verfahrensaufkommen beim Bundesverwaltungsgericht geringfügig erhöhen und damit zu einem jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – führen. Da derzeit nicht prognostiziert werden kann, wann etwaige Verfahren anhängig werden, lässt sich dieser Mehrbedarf nicht näher beziffern. Ein diesbezüglicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Ein darüber hinausgehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig, mit Ausnahme von Mehrbedarfen in Bezug auf § 35h Abs. 6 EnWG, im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft resultiert aus den Beschleunigungsmaßnahmen nach Artikel 7 eine jährliche Entlastung von mehr als 1 Millionen Euro. Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft aus den Regelungen nach Artikel 3 geringfügige Belastungen im Einzelfall. Die Be- und Entlastungen unterfallen der „One in, one out“-Regel.

Durch die Befristung einzelner Vorgaben nach den Artikeln 3, 7 und 8 entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 90 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die geringfügige Belastung der Wirtschaft im Einzelfall aus Änderungen/Regelungen nach Artikel 3 resultiert aus einer Informationspflicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 24 000 Euro aus den Änderungen/Regelungen nach Artikel 8. Aus den Änderungen/Regelungen nach Artikel 3 resultiert ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand im Einzelfall (§ 35h und § 49b EnWG). Der Aufwand der Immissionsschutzbehörden nach den Artikel 3 und 4 (Änderungen der §§ 43f und 49b EnWG sowie § 25 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz) erhöht sich geringfügig gegenüber dem geltenden Verfahren nach § 43 EnWG.

Eine jährliche Entlastung von etwa 23 400 Euro im Einzelfall resultiert aus Änderungen in den Artikeln 3 und 4, die die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde stellen.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiesicherungsgesetzes

Das Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 27 und 28 werden wie folgt gefasst:

„§ 27 (weggefallen)
§ 28 (weggefallen)“.
 - b) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Inbetriebnahme von überwachungsbedürftigen Anlagen zur Bewältigung einer Gasmangellage“.
2. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) Nummer 5 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe bb wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.
 - bb) Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. befristete Abweichungen oder Ausnahmen für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen, soweit diese Abweichungen oder Ausnahmen zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern, oder von sonstigen Anlagen, insbesondere, um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann, nach Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Dem § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die nach § 4 zuständige Behörde kann ihre Anordnung nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden Vorschriften durchsetzen. Sie kann auch Zwangsmittel gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts anwenden. Die Höhe des Zwangsgelds beträgt bis zu 100 000 Euro.“

4. In § 16 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

5. In § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Übernahme neuer Anteile“ die Wörter „durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder“ und werden nach dem Wort „Bund“ die Wörter „oder von der Kreditanstalt für Wiederaufbau“ eingefügt.

6. In § 18 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder“ und werden nach dem Wort „Bund“ die Wörter „oder von der Kreditanstalt für Wiederaufbau“ eingefügt.

7. Die §§ 27 und 28 werden aufgehoben.

8. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „gasförmigen Energieträgern“ das Wort „oder“ die Wörter „, oder von Betriebs-, Hilfs- und Abfallstoffen, die für den Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung erforderlich sind oder bei dem Betrieb solcher Anlagen anfallen,“ ersetzt und wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 3 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe bb wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.

bb) Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. befristete Abweichungen oder Ausnahmen für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen, soweit diese Abweichungen oder Ausnahmen zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern, oder von sonstigen Anlagen, insbesondere, um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann, nach Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

9. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Inbetriebnahme von überwachungsbedürftigen Anlagen zur Bewältigung einer Gasmangellage

(1) Eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 2 Nummer 13 Betriebssicherheitsverordnung, die wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage

errichtet oder so geändert wird, dass ihre Sicherheit beeinflusst wird, darf in Abweichung von § 18 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung ohne die erforderliche Erlaubnis verwendet werden. Die Prüfung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung muss durchgeführt werden und ergeben, dass die Anlage sicher betrieben werden kann. Dieses Ergebnis der Prüfung muss in einer Prüfbescheinigung gemäß § 17 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung dokumentiert werden.

(2) Der Betreiber hat eine gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung erforderliche Erlaubnis ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch drei Monate nach der Erteilung der Prüfbescheinigung gemäß § 17 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung, bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind die Prüfbescheinigung und alle weiteren Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung eines Antrages auf Neuerrichtung oder auf Änderung der Bauart oder der Betriebsweise erforderlich sind. Bei neu errichteten überwachungsbedürftigen Anlagen ist auch der Prüfbericht gemäß § 18 Absatz 3 Satz 7 der Betriebssicherheitsverordnung einer zugelassenen Überwachungsstelle im Sinne von § 2 Absatz 14 der Betriebssicherheitsverordnung beizufügen

(3) Die zuständige Behörde hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten, nachdem er bei ihr eingegangen ist, zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nur bis zum Ablauf des 30. September 2024 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch [einsetzen: Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom ... (BGBl. ...)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16b wie folgt gefasst:

„§ 16b Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen“.

b) Nach der Angabe zu § 31j wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 31k Abweichungen von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen“.

c) Die Angabe zu § 31k wird zu § 31l und wie folgt gefasst:

„§ 31l Übergangsregelungen zu den §§ 31e bis 31k“.

2. In der Überschrift zu § 16b werden nach dem Wort „Energien“ die Wörter „, Sondervorschriften für Windenergieanlagen“ angefügt.

3. Dem § 16b werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, sofern durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Wird die Leistung einer errichteten Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 31j wird folgender § 31k eingefügt:

„§ 31k

Abweichungen von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen

(1) Bei Vorliegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage soll die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Abweichungen von einzelnen in der Genehmigung enthaltenen Anforderungen an die Geräusche zur Nachtzeit und an die optischen Immissionen der Windenergieanlage zulassen,

1. um die Leistung einer Windenergieanlage zu erhöhen, deren Betriebszeit zur Verminderung oder Vermeidung von Schattenwurf beschränkt ist, oder
2. um die Leistung einer Windenergieanlage in der Nachtzeit zu erhöhen, soweit sich der Schallpegel der Anlage in dieser Zeit um maximal vier Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöht.

(2) Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber den Eingang des Antrags unverzüglich zu bestätigen.

(3) Eine beantragte Abweichung gilt nach Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags als zugelassen, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist, sich die beantragte Abweichung auf Anforderungen an die Geräusche zur Nachtzeit oder die optische Immission beschränkt und alle weiteren Anforderungen des Absatzes 1 eingehalten sind.

(4) Über die Zulassung der Abweichungen nach Absatz 1 hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15. Nach Absatz 1 zugelassene Abweichungen sind bis zum 15. April 2023 befristet.“

5. Der bisherige § 31k wird zu § 31l und wie folgt gefasst:

„§ 31l

Übergangsregelungen zu den §§ 31e bis 31k

(1) Die Regelungen der §§ 31e bis 31k sind auf bereits vor ihrem Inkrafttreten begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren anzuwenden. Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu

beginnen, wenn er nach den §§ 31e bis 31k durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht beendet werden, wenn er nach den §§ 31e bis 31k entfallen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galten, beendet werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.

(3) Für Verfahrensschritte, bei denen von einer Regelung nach den §§ 31e bis 31k Gebrauch gemacht worden ist und die bei Außerkrafttreten der §§ 31e bis 31k noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der §§ 31e bis 31k bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weiter.“

Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 49 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 49a Elektromagnetische Beeinflussung

§ 49b Temporäre Höherauslastung“

b) Die Angabe zu § 118a wird wie folgt gefasst:

„§ 118a Regulatorische Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen; Verordnungsermächtigung und Subdelegation“.

2. In § 3 wird nach der Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Betreiber technischer Infrastrukturen

natürliche oder juristische Personen, die für den sicheren Betrieb technischer Infrastrukturen verantwortlich sind, wobei technische Infrastrukturen alle Infrastrukturen sind, an denen durch Einwirken eines Elektrizitätsversorgungsnetzes elektromagnetische Beeinflussungen auftreten können; hierzu zählen insbesondere Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes, Rohrleitungsanlagen aus leitfähigem Material, Steuer- und Signalleitungen oder Hoch- und Höchstspannungsleitungen innerhalb eines Beeinflussungsbereichs von bis zu 1 000 Meter um die beeinflussende Anlage,“

3. In § 12b Absatz 3a werden nach dem Wort „Landesplanungen“ die Wörter „oder nach Landesrecht“ eingefügt.

4. § 12c Absatz 2a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder für den länderübergreifenden landseitigen Teil einer Offshore-Anbindungsleitung“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 im Fall einer Neubaumaßnahme für den länderübergreifenden landseitigen Teil einer Offshore-Anbindungsleitung vor, kann die Regulierungsbehörde Satz 1 entsprechend anwenden.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ermittlung von Präferenzräumen stellt keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, dar.“

5. Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach Satz 1 die Mitwirkung der Betroffenen erfordert, sind diese verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen.“

6. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach Satz 1 die Mitwirkung der Betroffenen erfordert, sind diese verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen.“

7. Nach § 17d Absatz 1 werden folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Offshore-Anbindungsleitungen, die im Flächenentwicklungsplan festgelegt sind, rechtzeitig zum festgelegten Jahr der Inbetriebnahme errichtet werden können. Insbesondere können mehrere Offshore-Anbindungsleitungen in einem Trassenkorridor pro Jahr errichtet werden. Für die Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen können alle technisch geeigneten Verfahren verwendet werden. Im Küstenmeer soll in den Jahren 2024 bis 2030 die Errichtung im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober erfolgen, wenn dies mit dem Küstenschutz vereinbar ist.

(1b) Der Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen soll in der Regel nicht dazu führen, dass sich das Sediment im Abstand zur Meeresbodenoberfläche von 20 Zentimetern in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Abstand von 30 Zentimetern im Küstenmeer um mehr als 2 Kelvin erwärmt. Eine stärkere Erwärmung ist zulässig, wenn sie nicht mehr als 10 Tage pro Jahr andauert oder weniger als einen Kilometer Länge der Offshore-Anbindungsleitung betrifft. Die Sätze 1 und 2 sind sowohl auf bereits in Betrieb befindliche Offshore-Anbindungsleitungen als auch auf neu zu errichtende Offshore-Anbindungsleitungen anwendbar. Auf die parkinternen Seekabel und grenzüberschreitende Kabelsysteme sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anwendbar.“

8. Dem § 35h werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Betreiber einer Gasspeicheranlage kann bei der Bundesnetzagentur eine Entschädigung für den Fall einer anderweitig nicht ausgleichbaren, unbilligen wirtschaftlichen Härte, die ihm in Folge der Genehmigungsversagung nach Absatz 4 entstanden ist, beantragen. Im Rahmen des Antrags hat der Betreiber einer Gasspeicheranlage insbesondere Folgendes darzulegen:

1. die Gründe, aus denen sich für ihn eine unbillige wirtschaftliche Härte aus der Versagung der Genehmigung nach Absatz 4 ergibt,
2. Art und Umfang der voraussichtlichen Kosten für den Unterhalt und Weiterbetrieb der Gasspeicheranlage, für die eine Entschädigung verlangt wird und

3. Die Gründe dafür, dass die unter Nummer 2 genannten Positionen nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach billigem Ermessen. Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet. Die Entschädigung soll in Form von Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen für die Dauer des voraussichtlichen Weiterbetriebs der Anlage festgesetzt werden. Sie muss insgesamt zur Abwendung unbilliger wirtschaftlicher Härten erforderlich sein und darf die Summe der voraussichtlich notwendigen Kosten der Unterhaltung und des Weiterbetriebs der Anlage im relevanten Zeitraum abzüglich der voraussichtlich erzielbaren Einnahmen und sonstiger Ausgleichszahlungen nicht überschreiten. Der Betreiber ist verpflichtet, Nachweis über die Verwendung erhaltener Entschädigungszahlungen zu führen und diese mindestens einmal jährlich abzurechnen. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Inhalt und Format der erforderlichen Nachweise machen. Überzahlungen, denen keine tatsächlich angefallenen notwendigen Kosten, die nicht anderweitig ausgeglichen werden konnten, gegenüberstehen, sind zurückzuerstatten. Eine Erhöhung der Entschädigung findet auf Antrag des Betreibers nur statt, wenn andernfalls eine unbillige wirtschaftliche Härte einträte.

(7) Die Umstellung einer Gasspeicheranlage von L-Gas auf H-Gas, sofern diese Umstellung nicht nach § 19a durch den Betreiber eines Fernleitungsnetzes veranlasst worden ist, oder die Reduzierung von L-Gas-Speicherkapazitäten in einer Gasspeicheranlage bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn die Umstellung der Gasspeicheranlage oder die Reduzierung der L-Gas-Speicherkapazitäten zu einer Einschränkung der Versorgungssicherheit mit L-Gas führen würde. Im Rahmen der Prüfung sind die Fernleitungsnetzbetreiber, an deren Netz die Gasspeicheranlage angeschlossen ist, anzuhören. Die Versagung ist zu befristen. Nach Ablauf der Frist, spätestens jedoch nach 24 Monaten, kann der Betreiber einer Gasspeicheranlage einen erneuten Antrag stellen.“

9. In § 40 Absatz 3 Nummer 5 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „, die Umlegung saldierter Kosten nach § 35e sowie die saldierte Preisanpassung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes“ eingefügt.
10. In § 41 Absatz 6 werden nach den Wörtern „§ 40 Absatz 3 Nummer 3“ die Wörter „oder Nummer 5“ eingefügt.
11. In § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „soweit sie“ durch die Wörter „die auch“ ersetzt und nach den Wörtern „integriert werden“ das Wort „können“ eingefügt.
12. § 43a Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen zuzuleiten.“

13. § 43b wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll einen Planfeststellungsbeschluss in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 für Offshore-Anbindungsleitungen nach Eingang der Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten fassen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.“

14. § 43f wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nach § 43I Absatz 4,“.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ddd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. standortnahen Maständerungen.“
 - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „Nummer 2 bis 3“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs oder sonstigen“ gestrichen.
 - dd) In Satz 4 wird nach den Wörtern „Satz 1 Nummer 2“ die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
 - ee) In Satz 5 werden nach den Wörtern „Satz 1 Nummer“ die Angabe „3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Kilometern hat“ die Wörter „, oder die standortnahen Maständerungen oder die bei einer Umbeseilung erforderlichen Masthöhungen räumlich zusammenhängend auf einer Länge von höchstens 15 Kilometern erfolgen“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Für die Zwecke“ die Wörter „des § 43 und“ eingefügt.

15. § 43I Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.

16. § 44c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „den früheren Zustand wiederherzustellen“ durch die Wörter „einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Maßnahmen sind reversibel gemäß Satz 1 Nummer 3, wenn ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand hergestellt werden kann und die hierfür notwendigen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt werden können.“

17. Nach § 49 werden folgende §§ 49a und 49b eingefügt:

„§49a

Elektromagnetische Beeinflussung

(1) Besteht die Gefahr, dass der Ausbau oder die Ertüchtigung, Umbeseilungen oder Zubeseilungen oder Änderungen des Betriebskonzepts eines Übertragungsnetzes technische Infrastrukturen elektromagnetisch beeinflussen können, so hat der Betreiber technischer Infrastrukturen

1. dem verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber auf dessen Anfrage unverzüglich Auskunft zu erteilen über

a) den Standort der technischen Infrastrukturen,

b) die technischen Eigenschaften der technischen Infrastrukturen und

c) getroffene technische Vorkehrungen zur Vermeidung einer elektromagnetischen Beeinflussung und

2. Messungen des verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers zu dulden.

Zur Ermittlung der potentiell von der elektromagnetischen Beeinflussung betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen genügt eine Anfrage und die Nachweisführung durch den Übertragungsnetzbetreiber unter Verwendung von Informationssystemen zur Leitungsrecherche, die allen Betreibern technischer Infrastrukturen für die Eintragung eigener Infrastrukturen und für die Auskunft über fremde Infrastrukturen diskriminierungsfrei zugänglich sind. Zusätzlich hat der Übertragungsnetzbetreiber Maßnahmen nach Satz 1 im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und die betroffenen Gemeinden zu informieren. Betroffene Gemeinden sind solche, auf deren Gebiet eine elektromagnetische Beeinflussung oder Maßnahmen nach Satz 1 wirksam werden können. Den Betreibern technischer Infrastrukturen ist die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung oder Information an die Gemeinde als betroffener Betreiber technischer Infrastrukturen zu melden. Der Übertragungsnetzbetreiber hat die so ermittelten Betreiber technischer Infrastrukturen über den Ausbau oder die Ertüchtigung, über Umbeseilungen oder Zubeseilungen sowie über Änderungen des Betriebskonzepts eines Übertragungsnetzes zu informieren.

(2) Der verantwortliche Übertragungsnetzbetreiber hat dem betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen auf dessen Nachfrage unverzüglich Auskunft zu erteilen über alle für die Beurteilung der elektromagnetischen Beeinflussung nötigen technischen, betrieblichen und organisatorischen Parameter.

(3) Werden durch den Ausbau oder die Ertüchtigung, durch Umbeseilungen oder Zubeseilungen oder durch Änderungen des Betriebskonzepts eines Übertragungsnetzes technische Infrastrukturen erstmals oder stärker elektromagnetisch beeinflusst, so haben der Übertragungsnetzbetreiber und der betroffene Betreiber technischer Infrastrukturen

1. Maßnahmen zur Reduzierung und Sicherung der auftretenden Beeinflussung zu prüfen,
2. die technisch und wirtschaftlich vorzugswürdige Lösung gemeinsam zu bestimmen und
3. die gemeinsam bestimmte Lösung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich unverzüglich umzusetzen.

Wenn neue oder weitergehende technische Schutzmaßnahmen an den beeinflussten technischen Infrastrukturen erforderlich sind oder Maßnahmen an den beeinflussten technischen Infrastrukturen Maßnahmen am Übertragungsnetz wegen der Dauer der Umsetzung oder wegen der Wirtschaftlichkeit vorzuziehen sind, hat der Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber technischer Infrastrukturen die notwendigen Kosten für die betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb für eine Dauer, die der zu erwartenden Nutzungsdauer der technischen Schutzmaßnahme entspricht, im Wege einer einmaligen Ersatzzahlung zu erstatten. Auf die zu erstattenden Kosten ist ein Aufschlag in Höhe von 5 Prozent zu gewähren, wenn der Betreiber technischer Infrastrukturen binnen sechs Monaten nach Anfrage durch den Übertragungsnetzbetreiber in Textform gegenüber diesem die unbedingte Freigabe zur Inbetriebnahme der Maßnahmen nach Satz 1 erklärt. Ein weitergehender Ersatzanspruch gegen den Übertragungsnetzbetreiber ist ausgeschlossen. Wird erst nach der Durchführung einer Maßnahme zum Ausbau oder zur Ertüchtigung, zu Umbeseilungen oder Zubeseilungen oder zur Änderung des Betriebskonzepts eines Übertragungsnetzes bekannt, dass durch die Maßnahme die technischen Infrastrukturen elektromagnetisch beeinflusst werden, bleiben die Rechte und Pflichten des Betreibers technischer Infrastrukturen unberührt.

(4) Besteht Uneinigkeit zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen über das Ausmaß der elektromagnetischen Beeinflussung oder über die technisch und wirtschaftlich vorzugswürdige Lösung der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 oder über die für die Schutzmaßnahmen und für deren Unterhaltung und Betrieb notwendigen Kosten, so ist über die offenen Streitfragen spätestens sechs Monate nach Beginn der Uneinigkeit ein Gutachten eines unabhängigen technischen Sachverständigen auf Kosten des Übertragungsnetzbetreibers einzuholen. Der unabhängige technische Sachverständige soll im Einvernehmen von dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber technischer Infrastrukturen bestimmt werden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, schlägt der Übertragungsnetzbetreiber drei unabhängige technische Sachverständige vor und der Betreiber technischer Infrastrukturen benennt binnen zwei Wochen ab Übermittlung des Vorschlags in Textform einen dieser Sachverständigen für die Klärung.

(5) Haben sich der Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber technischer Infrastrukturen darüber geeinigt, ob und welche Schutzmaßnahmen die technisch und wirtschaftlich vorzugswürdige Lösung darstellt, so haben sie unverzüglich die Durchführung der erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen sicherzustellen, auch durch vorübergehende Schutzmaßnahmen betrieblicher oder organisatorischer Art. Besteht zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber technischer Infrastrukturen kein Einvernehmen, so erstreckt sich das Gutachten des technischen Sachverständigen auch auf die Frage, ob und welche Schutzmaßnahmen technisch und wirtschaftlich vorzugswürdig sind und welche Kosten bei der Bemessung des Ersatzanspruches nach Absatz 3 Satz 2 als notwendig zu berücksichtigen sind. In diesem Fall haben der Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber technischer Infrastrukturen unverzüglich nach dem Vorliegen des

Sachverständigengutachtens die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sicherzustellen, auch durch vorübergehende Schutzmaßnahmen betrieblicher oder organisatorischer Art.

(6) Für die Zwecke dieses Paragraphen sind die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden.

§ 49b

Temporäre Höherauslastung

(1) Dürfen Betreiber von Anlagen, die nach § 13b Absatz 4 und 5, nach § 13d und nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve vorgehalten werden und die kein Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie einsetzen, aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 50a befristet am Strommarkt teilnehmen, ist während dieses Zeitraums eine betriebliche Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes ohne vorherige Genehmigung zulässig (temporäre Höherauslastung). Die Höherauslastung im Sinne dieser Vorschrift ist die Erhöhung der Stromtragfähigkeit ohne Erhöhung der zulässigen Betriebsspannung. Maßnahmen, die für eine temporäre Höherauslastung erforderlich sind und die unter Beibehaltung der Masten lediglich die Auslastung der Leitung anpassen und keine oder allenfalls geringfügige und punktuelle bauliche Änderungen erfordern, sind zulässig. § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) ist bei Änderungen von Niederfrequenzanlagen, die durch den Beginn oder die Beendigung der temporären Höherauslastung bedingt sind, nicht anzuwenden.

(2) Der zuständigen Behörde ist die temporäre Höherauslastung vor deren Beginn anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an die magnetische Flussdichte nach den §§ 3 und 3a der Verordnung über elektromagnetische Felder beizufügen. Anzeige und Nachweis ersetzen die Anzeige nach § 7 Absatz 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder. Die Beendigung der temporären Höherauslastung ist der zuständigen Behörde ebenfalls anzuzeigen.

(3) Durch eine temporäre Höherauslastung verursachte oder verstärkte elektromagnetische Beeinflussungen technischer Infrastrukturen hat der Betreiber technischer Infrastrukturen zu dulden. Der Übertragungsnetzbetreiber hat die betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen rechtzeitig über eine geplante temporäre Höherauslastung und über den voraussichtlichen Beginn der temporären Höherauslastung zu informieren und die Betreiber aufzufordern, die wegen der temporären Höherauslastung erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich des Betreibers technischer Infrastrukturen zu ergreifen. Zur Ermittlung der potenziell von der elektromagnetischen Beeinflussung betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen genügt eine Anfrage und die Nachweisführung durch den Übertragungsnetzbetreiber unter Verwendung von Informationssystemen zur Leitungsrecherche, die allen Betreibern technischer Infrastrukturen für die Eintragung eigener Infrastrukturen und für die Auskunft über fremde Infrastrukturen diskriminierungsfrei zugänglich sind. Über den tatsächlichen Beginn der temporären Höherauslastung hat der Übertragungsnetzbetreiber die betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen mindestens zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der temporären Höherauslastung zu informieren, es sei denn, dass in der Information nach Satz 2 ein konkreter Zeitpunkt für den Beginn der temporären Höherauslastung genannt wurde und diese Information mindestens vier Wochen und nicht länger als zehn Wochen vor dem Beginn der temporären Höherauslastung erfolgt ist. Der Übertragungsnetzbetreiber hat den Betreiber technischer Infrastrukturen unverzüglich nach Beendigung der temporären Höherauslastung zu informieren.

(4) Der Betreiber technischer Infrastrukturen hat den Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich nach Umsetzung der wegen der temporären Höherauslastung erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 über die hinreichende Wirksamkeit der Maßnahmen insbesondere zur Sicherstellung des Personenschutzes zu informieren. Der Übertragungsnetzbetreiber hat dem Betreiber technischer Infrastrukturen die notwendigen Kosten, die diesem wegen der aufgrund der temporären Höherauslastung ergriffenen betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen entstanden sind, einschließlich der notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb zu erstatten. § 49a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat die Höherauslastung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und die betroffenen Gemeinden über die temporäre Höherauslastung zu informieren. Die Veröffentlichung und die Information müssen mindestens Angaben über den voraussichtlichen Beginn, das voraussichtliche Ende, den voraussichtlichen Umfang sowie die voraussichtlich betroffenen Leitungen beinhalten. Betroffene Gemeinden sind solche, auf deren Gebiet eine elektromagnetische Beeinflussung nach Absatz 3 Satz 1 oder Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 wirksam werden können.

(6) Die Zulassung einer dauerhaften Höherauslastung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt von der Zulässigkeit der temporären Höherauslastung unberührt.

(7) Zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 2 ist die zuständige Immissionschutzbehörde.“

18. Dem § 50b Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 sind für eine Anlage während der Dauer der befristeten Teilnahme am Strommarkt nicht anzuwenden. Der jeweilige Betreiber des Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung ist in den Fällen des Satzes 3 berechtigt, gegenüber dem Betreiber einer Anlage Vorgaben zur Brennstoffbevorratung zu machen, sofern dies für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes erforderlich ist.“

19. Nach § 118 Absatz 46 werden folgende Absätze 46a bis 46c eingefügt :

„(46a) Um die Flexibilisierung der Netznutzung zu fördern, kann die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 Regelungen zu den Sonderfällen der Netznutzung und den Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Entgelte für den Netzzugang treffen, die von einer Rechtsverordnung nach § 24 abweichen oder eine Rechtsverordnung nach § 24 ergänzen. Im Rahmen einer Festlegung nach Satz 1 kann die Regulierungsbehörde insbesondere

1. die Methoden zur Ermittlung sachgerechter individueller Netzentgelte näher ausgestalten und
2. die Voraussetzungen anpassen oder ergänzen, unter denen im Einzelfall individuelle Entgelte für den Netzzugang vorgesehen werden können.

Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 2 können insbesondere auch auf eine von den Unternehmen bei ihrem Strombezug zu erreichende Benutzungszahl bezogen sein sowie Vorgaben dazu sein, wie bei der Bemessung oder Ermittlung einer erforderlichen Benutzungszahl eine Teilnahme von Unternehmen am Regelleistungsmarkt oder eine Reduzierung ihres Strombezugs bei einer in der Festlegung bestimmten Preishöhe am börslichen Großhandelsmarkt für Strom zu berücksichtigen ist. Sofern eine Vereinbarung über individuelle Netzentgelte bis zum 30. September 2021 oder bis zum 30. September 2022 bei der Regulierungsbehörde angezeigt wurde, die angezeigte Vereinbarung rechtmäßig ist und die

Voraussetzungen der Vereinbarung im Jahr 2021 oder 2022 erfüllt worden sind, darf die Regulierungsbehörde nicht zu Lasten der betroffenen Unternehmen von den Voraussetzungen abweichen. Sonstige Festlegungsbefugnisse, die sich für die Regulierungsbehörde aus einer Rechtsverordnung nach § 24 ergeben, bleiben unberührt.

(46b) Abweichend von § 23a Absatz 3 Satz 1 können Entgelte für den Zugang zu im Jahr 2022 oder im Jahr 2023 neu errichtete oder neu zu errichtende LNG-Anlagen von dem Betreiber dieser Anlagen auch weniger als sechs Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Entgelte wirksam werden sollen, beantragt werden, sofern die Regulierungsbehörde das Verfahren nach § 23a voraussichtlich in weniger als sechs Monaten abschließen kann und die Regulierungsbehörde den Betreiber darüber schriftlich oder elektronisch informiert.

(46c) Auf Planfeststellungsverfahren von Offshore-Anbindungsleitungen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4, für die der Antrag auf Planfeststellung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes] gestellt wurde, ist § 43b Absatz 2 nicht anzuwenden.“

20. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:

„§ 118a

Regulatorische Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen; Verordnungsermächtigung und Subdelegation

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zu erlassen zu

1. den Rechten und Pflichten eines Betreibers von ortsfesten oder ortsungebundenen LNG-Anlagen,
2. den Bedingungen für den Zugang zu ortsfesten oder ortsungebundenen LNG-Anlagen, den Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen, den Methoden zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu ortsfesten oder ortsungebundenen LNG-Anlagen,
3. der Ermittlung der Kosten des Anlagenbetriebs und
4. der Anwendbarkeit der Anreizregulierung nach § 21a.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Die Sätze 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18 Absatz 2 bleibt unberührt.“
2. § 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „einschließlich Änderungen des Betriebskonzepts“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Erhöhung“ das Wort „einzelner“ durch das Wort „von“ ersetzt und werden nach dem Wort „Prozent“ die Wörter „ohne wesentliche“ durch die Wörter „nebst der hierfür erforderlichen“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Erhöhung“ das Wort „einzelner“ durch das Wort „von“ ersetzt und nach dem Wort „Prozent“ werden die Wörter „ohne wesentliche“ durch die Wörter „nebst der hierfür erforderlichen“ ersetzt und wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die standortnahe Änderung von Masten einschließlich einer Erhöhung der Masten um bis zu 20 Prozent nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortnahe Maständerung),“
 - e) Der Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„nicht jedoch Maßnahmen, die die Auslastung der Leitungen betrieblich anpassen einschließlich der für diese Anpassung erforderlichen geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen an den Masten (Änderung des Betriebskonzepts),“
3. In § 5a Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Zubeseilungen und Umbeseilungen“ durch die Wörter „der Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ ersetzt und nach der Angabe „Buchstabe a“ wird die Angabe „und b“ durch die Wörter „, b und c“ ersetzt und die Wörter „nicht nur im Einzelfall und“ werden gestrichen.
4. Dem § 10 Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Bundesnetzagentur kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten.“
5. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Landesplanungen“ die Wörter „Planungen, insbesondere“ eingefügt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in das Planfeststellungsverfahren integriert und“ gestrichen und nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „durch die nach Absatz 1 zuständige Behörde“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dabei“ die Wörter „können sie in das Planfeststellungsverfahren von Leitungen im Sinne von § 2 Absatz 1 integriert werden, wobei“ eingefügt und das Wort „ist“ gestrichen und nach dem Wort „möglich“ das Wort „ist“ eingefügt.
- b) In Absatz 3b Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Landesplanungen“ die Wörter „oder nach Landesrecht“ eingefügt.
- c) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Für die Änderung oder Erweiterung einer Leitung nach § 3 Nummer 1 ist § 45c Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, unbeschadet des § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, entsprechend anzuwenden.“

7. § 22 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bestimmungen des § 10 sind auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Planfeststellungsbehörde entsprechend anzuwenden.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. standortnahe Maständerungen“.

- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „Nummer 2 und 3“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs oder sonstigen“ gestrichen.
- dd) In Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „Nummer 2 und 3“ und nach dem Wort „ferner“ das Wort „jeweils“ gestrichen.
- ee) In Satz 5 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nummer 3“ gestrichen und werden nach den Wörtern „Kilometern hat“ die Wörter „, oder die standortnahen Maständerungen oder die bei einer Umbeseilung erforderlichen Masthöhungen räumlich zusammenhängend auf einer Länge von höchstens 15 Kilometern erfolgen“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „; im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf es keiner Prüfung der dinglichen Rechte anderer“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20 Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b werden jeweils nach dem Wort „Landesplanungen“ die Wörter „oder nach Landesrecht“ eingefügt.
2. In der Anlage wird die Nummer 99 wie folgt gefasst:

„99	Höchstspannungsleitung Waldshut-Tiengen – Bundes- grenze (CH); Drehstrom Nenn- spannung 380 kV	-“.
-----	---	-----

Artikel 6

Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes

Das LNG-Beschleunigungsgesetz vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „(LNG-Anbindungsleitungen)“ die Wörter „sowie Leitungen, die zur Ableitung der Gasmengen von Anlagen nach Nummer 1 zwingend erforderlich sind (mittelbare LNG-Anbindungsleitungen)“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „erforderlich sind“ die Wörter „, insbesondere Häfen und Landungsstege“ eingefügt.
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 bis 3 werden jeweils nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Nummer 1“ die Wörter „, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. bei Entscheidungen zu Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 kann abweichend von § 8a Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die zuständige Behörde den vorzeitigen Beginn bereits vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen zulassen, wenn
 - a) für diese Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,
 - b) die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war und

- c) auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann.“
- d) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Im Fall des Satzes 1 Nummer 5 hat der Antragsteller das Vorhaben, die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und den Grund für die nicht rechtzeitige Erstellung der vollständigen Unterlagen darzulegen. Der Antragssteller hat die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzureichen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 5 ist § 8a Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zulassen soll.“
3. In § 6 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5“ die Wörter „, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5“ die Wörter „, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,“ eingefügt und wird die Angabe „Halbsatz 2“ durch die Wörter „zweiter Halbsatz“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5“ die Wörter „, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,“ eingefügt und wird die Angabe „Halbsatz 2“ durch die Wörter „zweiter Halbsatz“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5“ die Wörter „, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,“ eingefügt und wird die Angabe „Halbsatz 2“ durch die Wörter „zweiter Halbsatz“ ersetzt.
- d) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:
- „4. bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 sind durch die Entnahmen und Wiedereinleitungen von Wasser, die für den Betrieb der Vorhaben erforderlich sind, in der Regel keine schädlichen, auch durch den Erlass einzuhaltender Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren, Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erwarten,
5. bei Entscheidungen zu Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 kann abweichend von § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die zuständige Behörde den vorzeitigen Beginn bereits vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen zulassen, wenn
- a) für diese Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,
- b) die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war und
- c) auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,

6. bei Planänderungen für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, kann abweichend von § 70 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 73 Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jeder, dessen Belange durch das Vorhaben erstmals oder stärker als bisher berührt werden, bis zu einer Woche nach Mitteilung der Änderung Stellungnahmen abgeben und Einwendungen gegen den Plan erheben.“

- e) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 5 hat der Antragssteller das Vorhaben, die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und den Grund für die nicht rechtzeitige Erstellung der vollständigen Unterlagen darzulegen. Der Antragssteller hat die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzureichen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 5 ist § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zulassen soll.“

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „bei der Zulassung“ die Wörter „von Vorhaben“ eingefügt.

- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „§ 43a des Energiewirtschaftsgesetzes gilt“ die Wörter „bei Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,“ eingefügt.

- bb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen nach § 73 Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bis zum Ablauf einer Woche nach Mitteilung der Änderungen zu geben ist,“

- c) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bergungen“ die Wörter „sowie zwingend erforderliche Beseitigungen von Bäumen und anderen Gehölzen zur Baufeldfreimachung sowie die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ und nach den Wörtern „§ 44 des Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „; für die Beseitigung von Bäumen und anderen Gehölzen zur Baufeldfreimachung sowie für die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist dies nur bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 anzuwenden,“ eingefügt.

- d) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „§ 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ und wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Entscheidungen über Vorhaben nach § 2 Absatz 1 sind die §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes anzuwenden.“

7. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Vorhaben nach § 2“ die Wörter „sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme“ eingefügt.

8. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 – FSRU (Standort: Voslapper Groden Nord 1)“.
------	--

b) Die Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort: Voslapper Groden Nord 2)“.
------	---

c) Die Nummer 2.5 wird wie folgt gefasst:

„2.5	Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort Voslapper Groden Nord 1 und Nord 2 – Anschlusspunkt Gasfernleitungsnetz)“.
------	--

d) Die Nummer 2.7 wird wie folgt gefasst:

„2.7	Leitung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (mittelbare LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven – Leer „GWL“)“.
------	---

e) Die Nummern 6.1 und 6.2 werden wie folgt gefasst:

„6.1	Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU
6.2	Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 an das Gasfernleitungsnetz“.

Artikel 7

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „begrenzen“ die Wörter „; diese Regelung ist nicht anzuwenden auf Anlagen, die nach dem 14. September 2022 in Betrieb genommen werden“ eingefügt.

2. Dem § 100 werden die folgenden Absätze 16 und 17 angefügt:

„(16) Für Strom aus Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen, besteht der Anspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie nach § 19 Absatz 1 oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung in den Kalenderjahren 2022 und 2023 jeweils für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr.“

Bei Anlagen, die einen Anspruch auf Flexibilitätszuschlag nach § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 50a oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung haben, werden Mehrererlöse, die in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung nach Satz 1 erzielt werden, auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet. Als Mehrererlöse im Sinne des Satzes 2 gelten nur Einnahmen, die für den zusätzlich erzeugten Strom erzielt werden und die den anzulegenden Wert für den in der Anlage erzeugten Strom um mehr als 1 Cent pro Kilowattstunde übersteigen.

(17) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entfällt der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.b und VII.2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht endgültig, wenn der für die Anlage vorgeschriebene Mindestanteil von Gülle im Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes] bis einschließlich 30. April 2023 nicht jederzeit eingehalten wurde. In diesem Zeitraum entfällt der Anspruch nur für die Kalendertage, in denen der Mindestanteil an Gülle nicht eingehalten wurde.“

3. In § 105 Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 14“ durch die Wörter „Absatz 14, 16 und 17“ ersetzt.

Artikel 8

Weitere Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 37d folgende Angabe eingefügt:

„§ 37e Besondere Bestimmungen für die Krisensonderausschreibung“

2. Dem § 28a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 1 findet im Jahr 2023 zusätzlich eine Ausschreibung zum Gebotstermin am 15. Januar statt (Krisensonderausschreibung). Das Ausschreibungsvolumen der Krisensonderausschreibung beträgt 1 500 Megawatt. Dieses Ausschreibungsvolumen ist bei der Verteilung des Ausschreibungsvolumens des Jahres 2023 nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf die Ausschreibungen dieses Jahres nach Absatz 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen. Die Ausschreibungsvolumen für die Gebotstermine am 1. Juli 2023 und am 1. Dezember 2023 verringern sich abweichend von Absatz 2 Satz 2 jeweils um die Hälfte der in der Krisensonderausschreibung bezuschlagten Menge.“

3. Nach § 37d wird folgender § 37e eingefügt:

Besondere Bestimmungen für die Krisensonderausschreibung

(1) Abweichend von § 37 Absatz 3 darf die Gebotsmenge bei der Krisensonderausschreibung nach § 28a Absatz 6 Satz 1 pro Gebot eine zu installierende Leistung von 100 Megawatt nicht überschreiten.

(2) Abweichend von § 37d erlischt der Zuschlag bei Geboten bei der Krisensonderausschreibung nach § 28a Absatz 6 Satz 1, soweit die Anlagen nicht innerhalb von neun Monaten in Betrieb genommen worden sind oder soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38 nicht spätestens zehn Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags zulässig und begründet beantragt worden ist. Die Fristen nach Satz 1 sind materielle Ausschlussfristen.“

4. In § 52 Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ eingefügt.

5. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für Betreiber von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 Kilowatt entfällt ab dem 1. Januar 2023 die Pflicht nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, nach der die Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden mussten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, oder die Betreiber am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen mussten. Im Übrigen bleibt Absatz 3 unberührt. Sofern Betreiber von Anlagen nach dem Entfallen der Pflicht nach Satz 1 die maximale Wirkleistungseinspeisung ihrer Anlagen nicht mehr auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen oder die bisherige Ausstattung ihrer Anlage mit einer technischen Einrichtung, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, beenden wollen, ist § 8 entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

6. Dem § 101 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 28a Absatz 6 und 37e dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.“

Artikel 9

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 67a“ durch die Angabe „92“ ersetzt.

2. In § 65 Absatz 2 werden die Wörter „§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 67“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 91“ ersetzt.
3. In § 67 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 67a“ durch die Angabe „§ 92“ ersetzt.
4. In § 69 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
5. In § 71 Satz 3 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.
6. Die Überschrift von § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

Rückgabe von Zuschlägen, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen“

7. § 96 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „zur Bereitstellung von Informationen, die zu einer wettbewerblichen Ermittlung der Marktpremie nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beitragen“ gestrichen.
 - b) Im Satzteil vor Buchstabe a und in Buchstabe a und Buchstabe e wird jeweils vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentralen“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Artikel 20 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Artikel 18 Nummer 8 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.“

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und Artikel 8 tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.

(3) § 31k des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch [Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom ... (BGBl. ...)] geändert worden ist, tritt am 16. April 2023 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind weitere Maßnahmen erforderlich, die zu einer weiteren Reduzierung des Gasverbrauchs im Winter 2022/2023 und im Winter 2023/2024 führen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt.

Das Energiesicherungsgesetz wird um klarstellende Vorschriften ergänzt. Des Weiteren werden das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Energiewirtschaftsgesetz, das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und das LNG-Beschleunigungsgesetz um Regelungen ergänzt, die insbesondere die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Biogas und Photovoltaik sowie von LNG-Anlagen verbessern, zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus sowie zur Erhöhung der Transportkapazitäten des bestehenden Stromnetzes beitragen, die Möglichkeiten zur Lastflexibilität industrieller Großverbraucher verbessern und eine bessere Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen erleichtern.

Insbesondere die Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz sind erforderlich, um bereits kurz- und mittelfristig eine bessere Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen zu erreichen. Dies ist besonders für die Versorgungssicherheit in den kommenden Wintern zwingend notwendig und auch darüber hinaus erforderlich, um eine effiziente Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten. Zudem müssen die Anforderungen feststehen und die rechtzeitige Errichtung der Leitungen sichergestellt werden. Nur so können die Offshore-Ausbauziele des Windenergie-auf-See-Gesetzes erreicht werden.

Darüber hinaus werden im Energiewirtschaftsgesetz Regelungen zur Entschädigung bei Speicherstilllegung getroffen, um damit dem angenommenen Entschließungsantrag (BT-Drs. 20/1766, S. 11f) und dem Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 208/22(Beschluss)) Rechnung zu tragen. Diese hatten darauf hingewiesen, dass es mit Blick auf etwaige finanzielle Härten aus einer nicht genehmigten Speicherstilllegung erforderlich ist, eine Härteausgleichsregelung aufzunehmen. Gleichfalls wird eine Anzeige bei der Umstellung von L-Gas auf H-Gas eingeführt. Dabei sollen diese Regelungen noch in diesem Jahr in Kraft treten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Energiesicherungsgesetz.

Im Wesentlichen werden die Verordnungsermächtigungen bezüglich des Transports und der Betriebssicherheitsverordnung konkretisiert.

Zudem beinhaltet der Artikel eine abweichende Regelung zu überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung zur Bewältigung einer Gasmangellage.

Artikel 2 ändert das Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das BImSchG erhält in § 16b eine Ergänzung der Sondervorschrift für Windenergieanlagen. Des Weiteren werden Regelungen zu Abweichungen von Vorgaben zu nächtlichen

Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen eingeführt.

Artikel 3 ändert das EnWG

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

In § 17d werden ergänzende Regelungen zur weiteren Beschleunigung der Errichtung der Offshore-Anbindungsleitungen, die im Flächenentwicklungsplan festgelegt sind, aufgenommen.

In § 35h wird eine Entschädigungsregelung bei Genehmigungsversagung einer Gasspeicherstilllegung (Umsetzung Entschließung des Bundestags und Bundesrats) sowie eine Antragspflicht bei Umstellung einer Gasspeicheranlage von L-Gas auf H-Gas (Umsetzung Entschließung des Bundestags) geregelt.

Mit der Änderung des § 43 sollen die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen in bestimmten Fällen eigenständig durch Planfeststellung auch außerhalb eines Planfeststellungsverfahrens für die Energieleitung zugelassen werden können.

§ 49a legt fest, wie potentiell beeinträchtigte Betreiber technischer Infrastrukturen durch den Übertragungsbetreiber zu ermitteln sind, wenn die Gefahr besteht, dass durch Netzausbau, Änderung der Betriebskonzepte, Höherauslastung technische Infrastruktur elektromagnetisch beeinflusst werden könnte.

In §49b wird die Möglichkeit geschaffen, eine temporäre Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes kurzfristig umzusetzen, ohne dass diese einer vorherigen Genehmigung, insbesondere nicht nach §§ 43 und 43f, bedarf.

Durch die Änderung des § 50b EnWG erfolgt eine Klarstellung des Umfangs der Brennstoffbevorratung während der befristeten Teilnahme am Strommarkt.

Durch die Änderung in § 30 Absatz 1 Nummer 2 EnSiG wird die Verordnungsermächtigung dahingehend erweitert, dass künftig auch Regelungen zum schienengebundenen Transport von Betriebs-, Hilfs- und Abfallstoffen, die für den Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung erforderlich sind oder bei diesen anfallen, getroffen werden können.

Zudem werden weitere Übergangsregelungen ergänzt.

Artikel 4 ändert das NABEG

Zur beschleunigten Höherauslastung der bestehenden Stromleitungen und zur Entlastung sowohl der energierechtlichen Genehmigungsbehörden in Bund und Ländern als auch der Übertragungsnetzbetreiber soll für Änderungen des Betriebskonzepts weder ein Bundesfachplanungs- bzw. Raumordnungs- noch ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder energierechtliches Anzeigeverfahren erforderlich sein (Aufgreifen Gesetzgebungsvorschlag des Bundesrates).

Im Rahmen der Bundesfachplanung wird der Erörterungstermin in das Ermessen der Bundesnetzagentur gestellt.

Artikel 5 und 9 ändern das Bundesbedarfsplangesetz und das Windenergie-auf-See-Gesetz

Im Wesentlichen erfolgen redaktionelle und klarstellende Änderungen.

Artikel 6 ändert das LNG-Beschleunigungsgesetz

Im Wesentlichen werden weitere Verfahrenserleichterungen und Beschleunigungen für die schwimmenden LNG-Terminals vor dem Hintergrund der dort derzeit konkret zu adressierenden Herausforderungen eingeführt, z. B. vorzeitiger Baubeginn auch bei unvollständigen Planungsunterlagen, sowie die Möglichkeit geschaffen, ein weiteres FSRU am Standort Lubmin zu genehmigen.

Artikel 7 ändert das EEG 2021

Durch die Änderung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 sollen Solaranlagen, die noch in diesem Jahr in Betrieb genommen werden, nicht mehr der Verpflichtung aus § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 unterliegen (sogenannte 70-Prozent-Regelung).

Mit der Ergänzung von § 100 Absatz 16 EEG 2021 wird für die Jahre 2022, 2023 und 2024 eine Sonderregelung für die EEG-Förderung von Biogasanlagen geschaffen. Dies schafft in der Krise einen vorübergehenden Anreiz, dass die Stromerzeugung aus Biogas gesteigert wird und damit in diesem Umfang auf die Verstromung von Erdgas verzichtet werden kann. Mit der Ergänzung von § 100 Absatz 17 EEG 2021 wird für die Jahre 2022 bis 2024 eine befristete Flexibilisierung des Güllebonus geregelt. Betreiber von Biogasanlagen werden in der Krise dazu angereizt, möglichst viel Strom aus Biogas zu produzieren. Mit der Flexibilisierung des Güllebonus soll den Anlagenbetreibern das Risiko genommen werden, dass sie den Güllebonus verlieren.

Artikel 8 ändert das EEG 2023

Durch den neuen § 28a Absatz 6 EEG 2023 wird für den 15. Januar 2023 eine Krisensonderausschreibung für Solaranlagen des ersten Segments eingeführt. Diese soll kurzfristig Ausbaupotentiale im Bereich der Solarenergie heben, um eine Reduktion des Gasverbrauchs in der Stromerzeugung zu ermöglichen.

Durch den neuen § 100 Absatz 3a EEG 2023 sollen angesichts der aktuellen Energiekrise kurzfristige Potenziale für mehr Strom aus erneuerbaren Energien erschlossen werden. Zu diesem Zweck wird die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung bei bestehenden Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7 kW aufgehoben (sogenannte 70-Prozent-Regelung, bislang in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021).

Artikel 10

Mit der Regelung wird das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz geändert für Erleichterungen bei der unterjährigen Inbetriebnahme von innovativen KWK-Projekten.

III. Alternativen

Keine. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Sicherstellung der Energieversorgung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Die vorliegenden Gesetze in Artikel 1 und 3 bis 10 fallen in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch das Energiesicherungsgesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Energiewirtschaftsgesetz, das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, das Bundesbedarfsplanungsgesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und das Windenergie-auf-See-Gesetz umfasst. Änderungen betreffend des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Artikel 2 fallen in den Bereich der Luftreinhaltung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 24, 29 und 32 sowie Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Maßgaben für die Anwendung von Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes fallen in den Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 29 des Grundgesetzes. Hinsichtlich der Maßgaben für die Anwendung von Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 24 des Grundgesetzes. Für Maßgaben für die Anwendung von Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 32 des Grundgesetzes. Die Kompetenz für die Anordnung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Verfahren nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz folgt aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Energiesicherungsgesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen der Sicherstellung der Energieversorgung in Deutschland. Die Energieversorgungssicherheit im Krisenfall und Instrumente zur Krisenvorsorge und -bewältigung sind bundeseinheitlich zu regeln.

Das Energiewirtschaftsgesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, das Bundesbedarfsplanungsgesetz, das Windenergie-auf-See-Gesetz und das LNG-Beschleunigungsgesetz regeln den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland und insbesondere die Transformation und die bundeseinheitlich ausgestaltete Förderung von klima- und umweltpolitisch besonders gewünschter Technologie in der deutschen Stromversorgung. Die Energieversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

Die gesetzlichen Änderungen dienen auch der energiewirtschaftlichen Bedarfsplanung für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes. Die Versorgungsaufgabe des Stromübertragungsnetzes geht regelmäßig über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus. Angesichts der regionalen Ungleichverteilung von Erzeugungs- und Entnahmelasten und einer Netzbetreiberstruktur von mindestens vier privaten Übertragungsnetzbetreibern ist eine bundeseinheitliche Bedarfsfeststellung erforderlich, um die Wirtschaftseinheit und Rechtseinheit zu wahren. Die bundesgesetzliche Regelung ist darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Da die Nichtrealisierung einzelner notwendiger Projekte die Bedarfsberechnung auch für andere Projekte beeinflussen kann, muss die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für sämtliche Vorhaben bundesweit festgestellt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit ergibt sich zudem das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Das Energiesicherungsgesetz wird um klarstellende Vorschriften ergänzt. Des Weiteren werden das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Energiewirtschaftsgesetz, das

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und das LNG-Beschleunigungsgesetz um Regelungen ergänzt, die insbesondere die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Biogas und Photovoltaik sowie von LNG-Anlagen verbessern, zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus sowie zur Erhöhung der Transportkapazitäten des bestehenden Stromnetzes beitragen, die Möglichkeiten zur Lastflexibilität industrieller Großverbraucher verbessern und eine bessere Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen erleichtern.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen in Artikel 3 und 4 haben relevante Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs. Zur beschleunigten Höherauslastung der bestehenden Stromleitungen und zur Entlastung sowohl der Genehmigungsbehörden in Bund und Ländern als auch der Übertragungsnetzbetreiber soll für Änderungen des Betriebskonzepts weder ein Bundesfachplanungs- bzw. Raumordnungs- noch ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder energierechtliches Anzeigeverfahren erforderlich sein. Die Änderungen in Artikel 6 haben gleichfalls Auswirkungen auf die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, wonach weitere Verfahrenserleichterungen und Beschleunigungen für die schwimmenden LNG-Terminals vor dem Hintergrund der dort derzeit konkret zu adressierenden Herausforderungen geregelt werden, z.B. vorzeitiger Baubeginn auch bei unvollständigen Planungsunterlagen sowie eine zeitliche Entkopplung von Verwaltungsakt und Begründung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), SDG 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und SDG 13 (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Einführung einer Entschädigungsregelung in § 35h Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird der Bund zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Für den Einsatz dieser besonderen Maßnahme ist weder der Zeitpunkt noch die Höhe vorhersehbar.

Darüber hinaus könnte sich durch die Aufnahme eines weiteren möglichen schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheit (Floating Storage Regasification Unit - FSRU) am Standort Lubmin das Verfahrensaufkommen beim Bundesverwaltungsgericht geringfügig erhöhen und damit zu einem jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – führen. Da derzeit nicht prognostiziert werden kann, wann etwaige Verfahren anhängig werden, lässt sich dieser Mehrbedarf nicht näher beziffern. Ein diesbezüglicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Ein darüber hinausgehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig, mit Ausnahme von Mehrbedarfen in Bezug auf 35h Abs. 6 EnWG, im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Artikel 1: EnSiG

Durch die Konkretisierung der Verordnungsermächtigung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Etwaiger Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der Verordnungen geschätzt.

Die Regelung des § 30a bewirkt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da sich das erforderliche Erlaubnisverfahren lediglich verschiebt.

Artikel 2: BImSchG

Zu § 16b

Aus der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand. Stattdessen - verglichen mit dem geltenden Recht - reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung durch die Vereinfachung des Verfahrens und die Reduzierung des Prüfungsumfangs, der allerdings nicht bezifferbar ist.

Zu § 31k

Durch die Änderung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft. Ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist nicht zu erwarten. Die Abweichungen sind zudem bis 15.4.2023 befristet.

Artikel 3: EnWG

Zu den §§ 12b bis 17d

Im Wesentlichen handelt es sich um Klarstellungen, die den Erfüllungsaufwand nicht verändern.

Verwaltung:

Das in das Ermessenstellen gemäß § 12c Absatz 2a kann zu einer Entlastung der Verwaltung führen, wenn im Einzelfall die Bundesnetzagentur davon Gebrauch macht, dass kein Präferenzraum entwickelt wird. Im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (BT-Drs. 20/1599) wurde der Aufwand der Bundesnetzagentur insgesamt zu den §§ 12a bis 12c geschätzt. Dieser Aufwand entfällt im Einzelfall anteilig.

In § 17d werden im Wesentlichen materielle Änderungen vorgenommen, die zeitliche Beschleunigungen bewirken sollen. Es entsteht hier kein Erfüllungsaufwand.

Zu § 35 h

Wirtschaft und Verwaltung:

Für den Erfüllungsaufwand wird auf bereits erfolgte Schätzungen zu Entschädigungen im Rahmen des Energiesicherungsgesetzes Bezug genommen. Zwar handelt es sich bei dieser Norm um eine Entschädigungsvorgabe des Energiewirtschaftsgesetzes. Jedoch sind die im Zusammenhang mit einer Entschädigung und einer Prüfung der Berechtigung vorzunehmenden Tätigkeiten weitgehend vergleichbar. Vergleichbare Schätzungen sind für das EnWG nicht vorhanden. Daher wird für den Antrag auf Entschädigung entsprechend den Ausführungen zu § 13 des Energiesicherungsgesetzes in der BT-Drs. 20/1501 im

Einzelfall ein Zeitaufwand von 79 Stunden angenommen (Lohnsatz (Energieversorgung) von 85,30 Euro pro Stunde, Aufwand im Einzelfall von rund 7.000 Euro).

Für die Verwaltung wird ein ähnlicher Zeitwert im Einzelfall angenommen (79 Stunden*42,20 Euro pro Stunde=rund 3.000 Euro im Einzelfall). Die mit der Vorgabe in Zusammenhang stehende Fallzahl dürfte so gering sein, dass es gerechtfertigt erscheint, nur den Einzelfall zu schätzen. Zu den Fallzahlen wird auf die Ausführungen zu § 35h in der BT-Drs. 20/1501 verwiesen. Im Rahmen der dortigen Ausführungen wurde darauf hingewiesen, dass nach Angaben des BDEW in Deutschland 47 Gasspeicher vorhanden sind und es sich bei dem in Rede stehenden Genehmigungsverfahren für die Stilllegung eines Gasspeichers insoweit nicht um eine immer wiederkehrende Tätigkeit handeln kann. Infolgedessen gilt dies auch für etwaige Antragsverfahren auf Entschädigung, sofern eine Genehmigungsver-sagung erfolgt.

Für den Antrag auf Umstellung der Gasspeicheranlage von L-Gas auf H-Gas fallen vergleichbare Kosten an, wie sie im Rahmen der BT-Drs. 20/1501 für die Antragspflicht auf Gasspeicherstilllegung geschätzt wurden (Wirtschaft 2.000 Euro im Einzelfall, Verwaltung 3.000 Euro im Einzelfall). Im Zuge der L-/H-Gas-Marktraum-/ Speicherumstellung werden in den kommenden Jahren die L-Gas-Kavernen sukzessive auf H-Gas umgestellt. Nach Angaben der Bundesnetzagentur (Verbraucherportal→ Energie→ Gasumstellung) werden dabei bis 2030 nach und nach in Netzgebieten im Nordwesten und Westen Deutschlands die Marktraumumstellung umgesetzt. Insoweit ist davon auszugehen, dass auch etwaige Anträge auf Umstellung in einem Zeitraum von unter zehn Jahren erfolgen, so dass es sich hierbei um einmaligen Erfüllungsaufwand handelt.

Insoweit fallen die Kosten im Einzelfall nicht unter die one in, one out-Regel der Bundesregierung.

Zu den §§ 40 bis 43f

Die Änderungen in den §§ 40 und 41 sind Folgeänderungen des § 26 des Energiesicherungsgesetzes und der darauf basierenden Rechtsverordnung. Weitergehender Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Verwaltung:

Mit § 43a wird die Durchführung des Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt. Infolgedessen kann im Einzelfall ein Verzicht erfolgen. Der Erfüllungsaufwand für einen Erörterungstermin wurde im Rahmen des Projektberichts zum Erfüllungsaufwand im Bereich Planungs- und Baurecht von Infrastrukturvorhaben der Bundesregierung und von Destatis (2012) geschätzt. Danach liegt der Zeitaufwand für eine Erörterung wie folgt (Tabelle 29, S. 73):

-Festsetzung Termin und Bekanntmachung: zwischen 17 bis 43 Tage (5 200 Euro bis 13 200 Euro),

-ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins: zwischen zwei bis drei Tage (600 Euro bis 900 Euro)

-Durchführung des Erörterungstermins Anhörungsbehörde: zwischen 9 bis 18 Tage (2 700 Euro bis 5 500 Euro),

-Durchführung des Erörterungstermins Planfeststellungsbehörde: zwischen 18 bis 30 Tage (5 501 Euro bis 9 169 Euro)

-Niederschrift: zwischen 3 bis 15 Tage (900 Euro bis 4 600 Euro).

Insgesamt entsteht den Behörden ein Aufwand für eine Erörterung von 47 bis 106 Tagen (14 400 bis 32 400 Euro) im Einzelfall. Dies lässt sich auch auf die Durchführung eines Erörterungstermins durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung übertragen. Vereinfacht wird angenommen, dass im Rahmen dieser Ermessensausübung ein Aufwand von im Durchschnitt 76 Tagen (23 400 Euro) entfällt.

Die Änderung des § 43b bewirkt keinen Erfüllungsaufwand. Die Änderungen des § 43f werden im Zusammenhang mit § 25 des Netzausbeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) beschrieben.

Zu den §§ 49a bis 49b

Wirtschaft:

Zu § 49a fällt kein Erfüllungsaufwand der Wirtschaft an, vielmehr ist davon auszugehen, dass es zu Erleichterungen für die Übertragungsnetzbetreiber kommt. Dieser Regelungsvorschlag dient dazu, das bereits im „AfK-Verhaltenskodex - Umsetzung beeinflussungsrelevanter Vorhaben (≥ 110 kV)“ festgelegte Verfahren zwischen Netzbetreiber und Betreiber technischer Infrastrukturen zu vereinfachen bzw. rechtlich klarzustellen. Sämtliche Daten werden von den Netzbetreibern im Rahmen des üblichen Asset-Managements vorgehalten und werden in bereits üblichen Verfahren an Dritte übermittelt (Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren, Antworten auf Beteiligung an Verfahren Dritter, Anfragen zum Immissionsschutz im Betrieb).

Die Anzeigepflicht zu Beginn und Ende der Höherauslastung nach § 49b sowie der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die magnetische Flussdichte bewirken Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft und der Verwaltung (Länder). Für den Einzelfall wird auf bestehende Schätzungen Bezug genommen, die insoweit vergleichbar sind. Laut Datenbank des Statistischen Bundesamtes (ondea.de) liegen Schätzungen für die Anzeige eines Betreibers nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) über die Ermittlung der elektrischen und magnetischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte vor (ID 200609291013133). Dort wird ein Einzelaufwand der Wirtschaft von rund 200 Euro geschätzt (gesamt 34 000 Euro bei einer Fallzahl von 184). Diese Einzelfallkosten können vergleichbar auch hier anfallen.

Die Belastung fällt unter die one in, one out-Regel der Bundesregierung.

Verwaltung:

Für die Verwaltung liegen keine entsprechend quantifizierte Schätzungen vor (ID 2019073010105601). Der Einfachheit halber wird der gleiche Aufwand im Einzelfall auch für die Verwaltung angenommen (rund 200 Euro im Einzelfall).

Zu § 118

Die Regelung des Absatzes 48 bewirkt keinen weiteren Erfüllungsaufwand der Verwaltung, der über den Aufwand des bereits geltenden § 118 Abs. 46 EnWG bzw. den § 32 Absatz 10 Satz 1 und 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) hinausgeht. Nach § 118 Abs. 46 werden alle Fälle bis Ende des Jahres 2022 erfasst. Mit der jetzigen Regelung erfolgt eine einmalige Verlängerung dieser Vorgabe bis Ende 2023.

Die Regelung des Absatzes 51 bewirkt keinen weiteren Erfüllungsaufwand, da sie die bereits vorhandene Regelung des § 26 EnWG spiegelt. Der Erfüllungsaufwand, der für § 26 EnWG im Rahmen der BT-Drs. 20/1501, S. 28 geschätzt wurde, kann daher vollumfänglich entfallen und wird im Rahmen der Verordnung neu geschätzt.

Artikel 4: NABEG

Zu §§ 3, 25 NABEG (§ 43f EnWG)

Mit der Änderung des § 3 und § 25 NABEG (wie auch des § 43f EnWG) entfällt bei Änderungen des Betriebskonzepts die Anzeigepflicht nach NABEG (und EnWG). Bei Änderungen des Betriebskonzepts, die eine standortnahe Maständerung (Erhöhung um bis zu 20 Prozent) beinhalten, bleibt es bei der bestehenden Anzeigepflicht.

Verwaltung:

Eine Aufwandsschätzung zu den §§ 25 NABEG und 43f EnWG als solche ist in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes (ondea.de) bisher nicht monetarisiert enthalten (Wirtschaft: ID 2019011710223002 bzw. 2011110214435611 und Verwaltung: ID 2019011710223601). Im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Änderung des EnWG im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (BT-Drs. 20/1599, S. 39f) wurde geschätzt, dass im Fall des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) der Wegfall eines materiellen Teils der Anzeigepflicht – der Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm – im Einzelfall eine Entlastung von etwa -120 000 Euro bewirken kann (bei 62 Fällen pro Jahr etwa -7,45 Millionen Euro). Hierauf kann insoweit Bezug genommen werden. Insofern ist bei dem hier geregelten Wegfall eines Anzeigeverfahrens eine Entlastung in geringerer Höhe anzunehmen.

Für die Verwaltung (Länder) war im Rahmen dieser Schätzung (BT-Drs. 20/1599, S. 47f) angenommen worden, dass im Einzelfall eine Entlastung von -66 Stunden (rund -3.000 Euro) entsteht. Auch hierauf kann insoweit Bezug genommen werden.

Durch den Wegfall der Anzeige nach § 25 NABEG bzw. § 43 EnWG kommt es zu einer Zunahme des Erfüllungsaufwands bei den Immissionsschutzbehörden (Länder), da in solchen Fällen regelmäßig eine Anzeige nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV erforderlich wird. Durch die Bündelung der Belange im bisherigen energierechtlichen Verfahren, waren die Immissionsschutzbehörden jedoch auch bisher schon beteiligt

Zu § 10

Verwaltung:

Mit § 10 wird die Durchführung des Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt. Infolgedessen kann im Einzelfall ein Verzicht erfolgen. Der Erfüllungsaufwand für einen Erörterungstermin wurde im Rahmen des Projektberichts zum Erfüllungsaufwand im Bereich Planungs- und Baurecht von Infrastrukturvorhaben der Bundesregierung und von Destatis (2012) geschätzt. Danach liegt der Zeitaufwand für eine Erörterung wie folgt (Tabelle 29, S. 73):

-Festsetzung Termin und Bekanntmachung: zwischen 17 bis 43 Tage (5 200 Euro bis 13 200 Euro),

-ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins: zwischen zwei bis drei Tage (600 Euro bis 900 Euro)

-Durchführung des Erörterungstermins Anhörsbehörde: zwischen 9 bis 18 Tage (2 700 Euro bis 5 500 Euro),

-Durchführung des Erörterungstermins Planfeststellungsbehörde: zwischen 18 bis 30 Tage (5 501 Euro bis 9 169 Euro)

-Niederschrift: zwischen 3 bis 15 Tage (900 Euro bis 4 600 Euro).

Insgesamt entsteht den Behörden ein Aufwand für eine Erörterung von 47 bis 106 Tagen (14 400 bis 32 400 Euro) im Einzelfall. Dies lässt sich auch auf die Durchführung eines

Erörterungstermins durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung übertragen. Vereinfacht wird angenommen, dass im Rahmen dieser Ermessensausübung ein Aufwand von im Durchschnitt 76 Tagen (23 400 Euro) entfällt.

Zu § 18

Mit der Änderung in § 18 entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Regelung ermöglicht die Durchführung von Planfeststellungsverfahren in bestimmten weiteren Fällen. Im Übrigen werden im Wesentlichen Klarstellungen und Aktualisierungen von Rechtsverweisen vorgenommen.

Zu § 22

Verwaltung:

Mit § 22 wird die Durchführung des Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt. Infolgedessen kann im Einzelfall ein Verzicht erfolgen. Der Erfüllungsaufwand für einen Erörterungstermin wurde im Rahmen des Projektberichts zum Erfüllungsaufwand im Bereich Planungs- und Baurecht von Infrastrukturvorhaben der Bundesregierung und von Destatis (2012) geschätzt. Danach liegt der Zeitaufwand für eine Erörterung wie folgt (Tabelle 29, S. 73):

-Festsetzung Termin und Bekanntmachung: zwischen 17 bis 43 Tage (5 200 Euro bis 13 200 Euro),

-ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins: zwischen zwei bis drei Tage (600 Euro bis 900 Euro)

-Durchführung des Erörterungstermins Anhörsbehörde: zwischen 9 bis 18 Tage (2 700 Euro bis 5 500 Euro),

-Durchführung des Erörterungstermins Planfeststellungsbehörde: zwischen 18 bis 30 Tage (5 501 Euro bis 9 169 Euro)

-Niederschrift: zwischen 3 bis 15 Tage (900 Euro bis 4 600 Euro).

Insgesamt entsteht den Behörden ein Aufwand für eine Erörterung von 47 bis 106 Tagen (14 400 bis 32 400 Euro) im Einzelfall. Dies lässt sich auch auf die Durchführung eines Erörterungstermins durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung übertragen. Vereinfacht wird angenommen, dass im Rahmen dieser Ermessensausübung ein Aufwand von im Durchschnitt 76 Tagen (23 400 Euro) entfällt.

Artikel 6: LNGG

Durch die Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es handelt sich im Wesentlichen um Klarstellungen und redaktionelle Änderungen.

Artikel 7: EEG 2021

Wirtschaft:

§ 9 Absatz 2 Nr. 3 EEG 2021 sieht vor, dass Betreiber von Solaranlagen bis 25 kW bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems entweder eine Anlage zur ferngesteuerten Abregelung installieren oder die maximale Einspeisung ihrer Anlage auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen (sog. 70-Prozent-Regelung). Für Neuanlagen entfällt diese Vorgaben bereits ab dem 1. Januar 2023 aufgrund des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im

Stromsektor vom 20. Juli 2022. Mit der vorliegenden Regelung wird dieser Zeitpunkt vorgezogen.

Im Folgenden wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der sich durch die Neuanlagen-Regelung ergibt: Betreibern solcher Anlagen entsteht in den überwiegenden Fällen keine Veränderung des Erfüllungsaufwands, da sich diese in der Vergangenheit mehrheitlich für die pauschale 70-Prozent-Kappung entschieden haben. Nur für den Fall, dass sich Anlagenbetreiber für die technische Alternative der Fernsteuerbarkeit entschieden hätten, kann eine Entlastung geschätzt werden. In der Vergangenheit betraf dies etwa 2 Prozent der Anlagen im betreffenden Segment.

Die Kosten für eine solche Steuerungseinrichtung können mit etwa 250 Euro angenommen werden. Gestützt auf eine aktuelle Auswertung des Marktstammdatenregisters wird angenommen, dass im nächsten Jahr etwa 4.200 Anlagen mit einer Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit ausgestattet worden wären. Durch den Wegfall der Pflicht zur Wirkleistungsbegrenzung ergibt sich eine jährliche Entlastung von mindestens 1.050.000 EUR. Bei weiterhin zunehmenden PV-Ausbau erhöht sich dieser Wert entsprechend.

Die Entlastungen fallen unter der one in, one out-Regel der Bundesregierung.

Durch den Wegfall dieser Verpflichtung ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Anlagenbetreiber, die davon Gebrauch machen und die Kappung bzw. Steuerung aufheben lassen, mehr Strom ins Netz einspeisen können. Die damit einhergehenden Erlöse unterfallen den weiteren Kosten. Sie hängen von verschiedenen Parametern ab (insbesondere Anlagengröße und -ausrichtung) und können daher nicht belastbar quantifiziert werden.

Des Weiteren werden zeitlich befristete Sonderregelungen (ab Inkrafttreten bis einschließlich 31. Dezember bzw. 30. April 2024) geschaffen. Die für Biogasanlagen jeweils geltende Beschränkung der Bemessungsleistung wird ausgesetzt, gleichzeitig werden finanzielle Anreize geschaffen, mehr Strom aus Biogas zu erzeugen. Zudem wird der Güllebonus flexibilisiert. Lediglich durch die Regelung, dass die Mehrerlöse der Anlagenbetreiber auf ihren Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet werden, wird im Einzelfall ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand sowohl beim Anlagenbetreiber als auch beim Netzbetreiber bewirkt. Die individuellen Mehreinnahmen sollen vom Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber gemeldet werden, der sie mit dem jeweiligen Flexibilitätszuschlag verrechnet. Die Verrechnung erfolgt dabei einmal für alle drei Jahre der Geltung der Sonderregelung. Diese Regelung gilt befristet nur für die Jahre 2022, 2023 und 2024.

Artikel 8: EEG 2023

Wirtschaft:

§ 100 Absatz 3a EEG bewirkt, dass ab dem 1. Januar 2023 die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 auch für Bestandsanlagen bis einschließlich 7 kW entfällt. Es steht den Betreibern dieser Anlagen frei, hiervon Gebrauch zu machen und auf eigene Kosten, die pauschale Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent oder technische Einrichtungen zur Fernsteuerbarkeit zu entfernen. Den durch diese Norm adressierten Anlagenbetreibern werden keine unmittelbaren Kosten oder Zeitaufwand auferlegt. Es entsteht somit kein Erfüllungsaufwand.

Für die Krisensonderausschreibung fällt einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung an. Die Krisenausschreibung erfolgt einmalig zum 15. Januar 2023.

Bezugnehmend auf bereits erfolgte Schätzungen zu Ausschreibungen nach EEG wird auf eine Kostenschätzung zu § 28a Abs. 2 EEG (Ausschreibung zweites Segment) zurückgegriffen. Es liegt eine Vergleichbarkeit der zu erfolgenden Tätigkeiten vor. Es fällt Erfüllungsaufwand für Bieter von Solaranlagen an. Der Aufwand besteht aus Zeitaufwendung zur Einarbeitung in das Verfahren, der Gebotserstellung, der Antragstellung von

Zahlungsberechtigungen und der Überweisung der Gebühr und der Sicherheiten. Der Zeitaufwand teilt sich im Einzelfall auf in 360 Minuten im hohen Schwierigkeitsgrad und 30 Minuten im mittleren Schwierigkeitsgrad. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt dargestellt (82,90 Euro pro Stunde). Die Fallzahl wird vergleichbar mit 166 Fällen geschätzt. Insgesamt entstehen einmalige Kosten von etwa 90.000 Euro.

Verwaltung:

Für die Krisensonderaussschreibung fällt einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung an. Die Krisenaussschreibung erfolgt einmalig zum 15. Januar 2023.

Bezugnehmend auf bereits erfolgte Schätzungen zu Ausschreibungen nach EEG wird auf eine Kostenschätzung zu § 28a Abs. 2 EEG (Ausschreibung zweites Segment) zurückgegriffen. Es liegt eine Vergleichbarkeit der zu erfolgenden Tätigkeiten vor. Laut der Datenbank des Statistischen Bundesamtes (ondea.de) zu § 28a Absatz 2 EEG (ID 2021111114502301) fällt für Ausschreibungen des zweiten Segments ein jährlicher Aufwand der Verwaltung von 48.000 Euro an. Zu den Ausschreibungen des zweiten Segments gehören nach § 28a Absatz 2 EEG mindestens zwei Ausschreibungen. Da die Krisenaussschreibung nur einmalig erfolgen soll, wird vereinfacht angenommen, dass hälftige Verwaltungskosten anfallen. Es wird ein einmaliger Verwaltungsaufwand von 24.000 Euro geschätzt.

Artikel 5 und 9: Bundesbedarfsplangesetz und WindSeeG

Die Änderungen betreffen Klarstellungen und redaktionelle Aspekte. Es fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Artikel 10: KWKG

Es fällt kein Erfüllungsaufwand an.

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das im Gesetz vorgesehene Recht zur kurzfristigen Weitergabe von Preiserhöhungen trägt zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung bei. Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiesicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 27 und 28 sowie zur Einfügung von § 30a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe cc

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 6 und der damit verbundenen Streichung der Nummer 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc wird die Verordnungsermächtigung dahingehend erweitert, dass die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung erfasst wird.

Zu Nummer 3

Eine spezialgesetzliche Regelung ist erforderlich, da andernfalls eine Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes grundsätzlich unzulässig sind. Die Höhe des Zwangsgelds orientiert sich an der oberen Höhe der Geldbuße nach Energiesicherungsgesetz.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 und Zu Nummer 6

Der durch das Gesetz vom 8. Juli 2022 neu geschaffene § 29 sieht vor, dass der Bund befugt ist, sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu bedienen. Eine vergleichbare Möglichkeit ist bislang in § 17a und § 18 nicht vorgesehen. Um dem Bund im Rahmen von § 17a und § 18 einerseits und im Rahmen von § 29 andererseits die gleichen Gestaltungsspielräume zu eröffnen, werden § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 18 Absatz 3 Satz 2 entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 7

Die §§ 27 und 28 EnSiG wurden zeitgleich mit den §§ 26, 29 und 30 EnSiG als neue rechtliche Instrumente in das EnSiG eingefügt, um der aktuellen Krisensituation wirksam und flexibel begegnen zu können. Denn die aktuelle Krisensituation stellt sich naturgemäß als in erheblichem Umfang volatil dar. Dementsprechend unterliegt auch der Instrumentenkasten nach dem EnSiG konsequenterweise einer sachgerechten Weiterentwicklung. Das gesetzliche Instrument der Umlage nach § 26 EnSiG und der Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV) wurde mittlerweile geschaffen und befindet sich aktuell in Überarbeitung.

Um andere Maßnahmen zur Gasmarktstabilisierung als wesentliche Instrumente zur Bewältigung von Importausfällen bezogen auf russisches Erdgas weiter zu schärfen, erscheint es als flankierende Maßnahme sachgerecht, die §§ 27 und 28 EnSiG in zeitlichem Zusammenhang hierzu aufzuheben. Ein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht erfasst die

hier typischen Konstellationen – wie schon in der Gesetzesbegründung bei Schaffung der Norm erläutert – in der Regel nicht, da es sich im Kern um Fälle der Anpassung der Geschäftsgrundlage handelt. Auch vertragliche Leistungsverweigerungsrechte greifen in aller Regel nicht, da die Klauseln – sofern als Allgemeine Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Verkehr gestellt – unwirksam sein dürften, wenn sie praktisch mögliche und finanziell zumutbare Lieferungen oder entsprechende Ersatzbeschaffungen am Markt ausschließen oder jedenfalls in das (freie) Ermessen des Lieferanten stellen. Entsprechendes gilt für Individualvereinbarungen, die unter vergleichbaren Vorzeichen wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben unwirksam sein dürften. Da es sich bei Gaslieferungen im einheitlichen deutschen Marktgebiet (und damit am virtuellen Handlungspunkt) um eine Gattungsschuld handelt, bestehen Leistungspflichten fort, weil die Unternehmen bei Importausfällen zur Ersatzbeschaffung verpflichtet und auch in der Lage sind.

Sofern das Bestehen eines gesetzlichen oder vertraglichen Leistungsverweigerungsrechts sich durch die Bundesnetzagentur, die mit dem Vollzug der Regelungen betraut wurde, nicht feststellen lässt, kommt auch eine Entschädigung nach § 28 EnSiG von vornherein nicht in Betracht, da in eine nicht bestehende Rechtsposition nicht eingegriffen werden kann, sodass der Nutzen dieser zusätzlichen Option mit Ultima-Ratio-Charakter sich bei neuerlicher Prüfung – wie auch schon bei Schaffung der Norm – als begrenzt erweist. Um mögliche systematische Wechselwirkungen insbesondere von Entschädigungsansprüchen nach § 28 EnSiG mit den verschiedenen anderen Instrumenten zur Gasmarktstabilisierung zu verhindern, die auftreten könnten, sobald bestimmte Importmengen verschiedenen Instrumenten unterfallen, wird künftig auf den Genehmigungsvorbehalt nach § 27 EnSiG und die dazugehörige Entschädigungspflicht nach § 28 EnSiG verzichtet.

Die Aufhebung der §§ 27, 28 EnSiG fügt sich insofern sinnvoll in die aktuelle sachgerechte Weiterentwicklung des EnSiG-Instrumentenkastens ein.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Verordnungsermächtigung in § 30 Absatz 1 Nummer 2 wird ergänzt. Künftig soll es möglich sein, auch Regelungen für den schienengebundenen Transport von Betriebs-, Hilfs- und Abfallstoffen zu erlassen, die für den Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung erforderlich sind.

Für den Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung sind neben den jeweiligen Energieträgern, wie beispielsweise Kohle und Mineralöl auch weitere Betriebs- und Hilfsstoffe erforderlich. Diese dienen unter anderem dazu, die jeweiligen Grenzwerte zur Luftreinhaltung sicherzustellen. Bei Engpässen im Schienengüterverkehr kann es erforderlich werden, dass durch entsprechende Regelungen zum bevorzugten Transport auch von Betriebs- und Hilfsstoffen sichergestellt wird, dass Anlagen zur Energieerzeugung im vorgesehenen Umfang betrieben werden können.

Zudem fallen Abfallstoffe an. Um zu verhindern, dass Anlagen zur Energieerzeugung den Betrieb drosseln oder reduzieren müssen, wenn Lager für Abfallstoffe an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen und zudem Engpässe im Schienengüterverkehr bestehen, ermöglicht die Verordnungsermächtigung künftig auch hierzu Regelungen zu treffen.

Die Verordnungsermächtigung soll den Handlungsrahmen schaffen, um im Bedarfsfall kurzfristig handlungsfähig zu sein und entsprechende Regelungen treffen zu können. Aufgrund der damit einhergehenden Markteingriffe soll dieses Instrument jedoch nur so begrenzt wie möglich eingesetzt werden, um die Funktionsfähigkeit des Energieversorgungssystems zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe cc

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 4 und der damit verbundenen Streichung der Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc wird die Verordnungsermächtigung dahingehend erweitert, dass die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung erfasst wird.

Zu Nummer 9

Zu Absatz 1

Die Regelung trägt den Erfordernissen einer beschleunigten Neuerrichtung oder Änderung der Bauart oder der Betriebsweise einer überwachungsbedürftigen Anlage aufgrund einer ersten oder erheblichen Gasmangellage Rechnung.

Erforderlich ist, dass die Neuerrichtung oder Änderung der überwachungsbedürftigen Anlage durchgeführt wird im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ersten oder erheblichen Gasmangellage, weil wegen einer ersten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Energieträger für eine überwachungsbedürftige Anlage nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder wegen einer anderen durch die erste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit. Der Begriff der „ersten oder erheblichen Gasmangellage“ knüpft an die in § 31a Absatz 1 BImSchG und § 31c Absatz 1 BImSchG verwendeten Begrifflichkeiten an. Der in § 31a Absatz 1 BImSchG verwendete Begriff der „ersten Mangellage“ entstammt der deutschen Sprachfassung des Artikels 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU. Der in § 31c Absatz 1 BImSchG verwendete Begriff der „erheblichen Mangellage“ entstammt der deutschen Sprachfassung des Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193. In der englischen Sprachfassung dieser Richtlinien wird jeweils der Begriff „serious shortage“ verwendet. In der Begründung zur Einfügung der §§ 31a bis 31d in das BImSchG (BT-Drs. 20/2664 S. 11-12) wird dargelegt, dass durch die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas die EU-rechtlich festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen einer ersten beziehungsweise erheblichen Mangellage vorliegen, sodass sie vom Anlagenbetreiber nicht erneut nachgewiesen werden müssen. Auch für das verwendete Tatbestandsmerkmal der „ersten oder erheblichen Gasmangellage“ gilt, dass eine solche Gasmangellage mit Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas vorliegt und vom Anlagenbetreiber nicht erneut nachgewiesen werden muss.

Eine nach § 18 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung erforderliche Erlaubnis muss abweichend von der geltenden Regelung nicht bereits vor der Errichtung oder einer Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage vorliegen, sondern kann nachgeholt werden. Der bestimmungsgemäße Betrieb ist zulässig, sobald die Bescheinigung über die Durchführung der Prüfung vor der Inbetriebnahme nach der Errichtung oder der Änderung vorliegt und sich aus ihr ergibt, dass die Anlage sicher betrieben werden kann.

Durch die Prüfung vor der Inbetriebnahme wird bescheinigt, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz Beschäftigter oder anderer Personen im Gefahrenbereich einer überwachungsbedürftigen Anlage gewährleistet ist. Die Bestimmungen der BetrSichV hinsichtlich der Erprobung vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme auch bei überwachungsbedürftigen Anlagen bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Der Antrag auf Erteilung einer gemäß § 18 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung erforderlichen Erlaubnis ist frühestmöglich zu stellen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sollen auf solche beschränkt sein, die für seine Beurteilung zwingend erforderlich

sind. Dies sind in der Regel die Unterlagen, die schon für die Prüfung vor Inbetriebnahme notwendig waren. Dem Antrag sind jedoch zwingend die Bescheinigung über die Prüfung vor der Inbetriebnahme der Anlage nach ihrer Errichtung oder Änderung beizufügen bzw. nachzureichen. Bei neu errichteten Anlagen ist auch der Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle gemäß § 18 Absatz 3 Satz 7 der Betriebssicherheitsverordnung beizufügen. Dieses Verfahren dient der zügigen Bearbeitung des Antrages in einer schwierigen Gasmangellage.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 18 Absatz 5 der Betriebssicherheitsverordnung. Spätestens innerhalb der dreimonatigen Frist können sich Antragsteller und Erlaubnisbehörde ins Benehmen setzen und Klärungen zum Antrag herbeiführen. Erforderlichenfalls kann hierfür die Dreimonatsfrist auch verlängert werden.

Zu Absatz 4

Die abweichende Regelung zur BetrSichV ist zeitlich zu befristen. Absatz 4 enthält eine entsprechende Regelung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Anpassungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

Zu Absatz 7

Durch den neuen § 16b Absatz 7 wird das Verfahren und der Prüfungsumfang bei Änderungen am Anlagentyp genehmigter Windenergieanlagen geregelt. Es wird klargestellt, dass Änderungen am Anlagentyp auch vor der Errichtung keiner Neugenehmigung bedürfen. Die Prüfungsreichweite wird auf solche Auswirkungen begrenzt, die sich im Vergleich zum genehmigten Zustand der Anlage nachteilig auswirken.

Zu Absatz 8

Durch den neuen § 16b Absatz 8 wird der Prüfungsumfang im Rahmen von Änderungs-genehmigungsverfahren bei leistungssteigernden Softwareupdates von Windenergieanlagen auf die Standsicherheit der Anlage sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Turbulenzen beschränkt.

Zu Nummer 4

Durch den neuen § 31k wird das Verfahren bei der Zulassung von Abweichungen von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen geregelt. Soweit im Zusammenhang mit der Gasmangellage erforderlich, können entsprechende Abweichungen von der Behörde zugelassen werden, soweit sich hierdurch der Schallleistungspegel um nicht mehr als 4 dB(A) im Verhältnis zum bisher genehmigten Wert erhöht. Die Nachtzeit umfasst den unter Nummer 6.4. der TA Lärm genannten Zeitraum zwischen 22h und 6h.

Durch die erfolgte Ausrufung der Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas ist vom Vorliegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage auszugehen. Dies muss nicht erneut vom Anlagenbetreiber nachgewiesen werden.

Die Abschaltung der Windenergieanlage ist beizubehalten, wenn die Schattenabschaltung oder die Betriebsbeschränkung wegen Lärms und Artenschutzabschaltung parallel erfolgen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht fügt die Angaben zu den neuen §§ 49a und 49b ein.

Zu Nummer 2

Der neue § 3 Nummer 9a definiert den Betreiber technischer Infrastrukturen. Der Begriff wird in den neuen §§ 49a und 49b erstmalig verwendet.

Zu Nummer 3

Die Änderung von § 12b Absatz 3a EnWG dient der Klarstellung, dass sämtliche in den Bundesländern nach Landesrecht bestimmten Leitungsverläufe zu beachten sind, unabhängig von den im jeweiligen Landesrecht verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b

Mit den Änderungen von § 12c Absatz 2a wird es in das pflichtgemäße Ermessen der Regulierungsbehörde gestellt, ob sie für den länderübergreifenden landseitigen Teil einer Offshore-Anbindungsleitung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Absatz 3a besteht, einen Präferenzraum entwickelt. Bei der Ermessensausübung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob für die betreffenden Vorhaben voraussichtlich ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden wird. Sofern dies der Fall ist, sollte auf die Entwicklung eines Präferenzraums verzichtet werden, da diese angesichts des künftigen Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt klar, dass die Ermittlung von Präferenzräumen keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) darstellt. Im Zuge der Ermittlung eines Präferenzraums ist kein Verfahren im Sinne von § 15 ROG durchzuführen.

Zu Nummer 5

Der neue Satz 2 stellt klar, dass der Berechtigung und Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber zum Erlass von Maßnahmen die Verpflichtung der Betroffenen beinhaltet, an diesen mitzuwirken.

Zu Nummer 6

Der neue Satz 2 stellt klar, dass der Berechtigung und Verpflichtung der Fernnetzbetreiber zum Erlass von Maßnahmen die Verpflichtung der Betroffenen beinhaltet, an diesen mitzuwirken.

Zu Nummer 7

Zu § 17d Absatz 1a

Die Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen liegt nach § 1 Absatz 3 WindSeeG, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Ohne die rechtzeitige Errichtung der Offshore-Anbindungsleitungen ist die Erreichung der Ziele des WindSeeG nicht möglich. Sowohl für die Zielerreichung als auch für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist es zwingend notwendig, dass die Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen möglichst rasch und rechtzeitig vor Errichtung der Windenergieanlagen auf See erfolgt. Gleichzeitig sind die Auswirkungen der Kabelverlegung aufgrund der hohen Dynamik in der Meeresumwelt zeitlich und räumlich begrenzt. Möglicherweise bestehende Hemmnisse im Verwaltungsvollzug müssen beseitigt werden.

§ 17d Absatz 1a sorgt für die weitere Beschleunigung bei der Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen, die erforderlich ist, um die Ziele des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu erreichen.

Satz 1 legt daher fest, dass alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die im Flächenentwicklungsplan enthaltenen Offshore-Anbindungsleitungen rechtzeitig errichten zu können. Dies schließt Maßnahmen auf allen Ebenen und durch alle Akteure ein. Insbesondere wird es erforderlich sein, mehrere Offshore-Anbindungsleitungen pro Jahr in einem Trassenkorridor zu errichten.

Satz 2 legt fest, dass eine solche parallele Errichtung vorzusehen ist, wenn dies zur rechtzeitigen Anbindung von Windenergieanlagen und der Erreichung der Ausbauziele erforderlich ist.

Satz 3 sieht vor, dass technisch mögliche Verfahren auch anzuwenden sind, um zu ermöglichen, dass die Errichtung nicht an der Verfügbarkeit stark nachgefragter technischer Geräte wie bestimmter Spülschwerter, Bagger, Fräsen oder ähnlichem scheitert. Das bedeutet, dass zur Verfügung stehende Verlegeverfahren nicht ausgeschlossen werden sollen, weil eine Präferenz für eine bestimmte andere Verlegemethode besteht, diese dann aber nicht zur Verfügung steht. Insbesondere, wenn die rechtzeitige Verlegung durch die Wahl verschiedener Verfahren erleichtert wird, sind verschiedene Verfahren zu wählen.

Satz 4 sieht vor, dass die Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen im Küstenmeer in den Jahren 2024 bis 2030 im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober erfolgen soll. Davon kann aus Gründen des Küstenschutzes abgewichen werden.

§ 17 Absatz 1a gilt sowohl für die ausschließliche Wirtschaftszone als auch für das Küstenmeer oder den landseitigen Teil der Offshore-Anbindungsleitung.

Zu § 17d Absatz 1b

Bei dem Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen könnten durch eine kabelinduzierte Sedimenterwärmung Auswirkungen auf die Meeresumwelt entstehen. Als naturschutzfachlicher Vorsorgewert ist etabliert, dass nur eine bestimmte Temperaturerhöhung des Meeresbodens in einem Abstand von 20 Zentimetern in der ausschließlichen Wirtschaftszone und von 30 Zentimetern im Küstenmeer zum Kabel erfolgen soll. Die Einhaltung dieses Werts beeinflusst die Herstellung und Verlegung des Kabels ebenso wie die Betriebsführung. Im Betrieb soll, um eine möglichst effiziente Auslastung der Offshore-Anbindungsleitung zu gewährleisten, eine Abweichung möglich sein. Dies ist zur Gewährleistung der Energiesicherheit für die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union erforderlich. Es sind zeitliche Abweichungen zulässig, da abträgliche Auswirkungen auf die Meeresumwelt eher durch längerfristige Erwärmungen auftreten könnten. Es ist ebenfalls möglich, dass auf Teilen der Kabel, die eine Länge von einem Kilometer nicht überschreiten, eine

Abweichung erfolgt, selbst wenn diese dauerhaft ist, da dies ebenfalls keine abträglichen Auswirkungen verursacht und der Aufwand und die zu erwartende Reduzierung der zu transportierenden Strommengen anderenfalls nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den möglichen Auswirkungen stehen.

Zu Nummer 8

Zu § 35 h Absatz 6

Mit Absatzes 6 wird in § 35h eine Entschädigungsregelung eingefügt. Für den Fall, dass dem Betreiber einer Gasspeicheranlage in Folge seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Gasspeicheranlage unbillige wirtschaftliche Härten entstehen, die insbesondere nicht bereits über die eingenommenen Speicherentgelte ausgeglichen werden können, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, Entschädigung zu verlangen.

Im Normalfall dürfte sich keine unbillige wirtschaftliche Härte ergeben. Die Entschädigung ist für atypische Ausnahmefälle gedacht und soll als Ultima Ratio des Härteausgleichs nur dann gewährt werden dürfen, wenn ein anderweitiger Ausgleich nicht möglich ist. Er ist betragsmäßig auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Dem Betreiber der Gasspeicheranlage kommt daher bei der Darlegung der entschädigungswürdigen Positionen eine besondere Verantwortung zu.

Der Satz 4 regelt, dass der Bund über Haushaltsmittel die genehmigten Entschädigungszahlungen zu leisten hat. Die Entschädigung soll in Form von Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen für die Dauer des voraussichtlichen Weiterbetriebs der Anlage festgesetzt werden. Sie muss insgesamt zur Abwendung unbilliger wirtschaftlicher Härten erforderlich sein und darf die Summe der voraussichtlich notwendigen Kosten der Unterhaltung und des Weiterbetriebs der Anlage im relevanten Zeitraum abzüglich der voraussichtlich erzielbaren Einnahmen und sonstiger Ausgleichszahlungen nicht überschreiten. Der Betreiber ist verpflichtet, Nachweis über die Verwendung erhaltener Entschädigungszahlungen zu führen und diese mindestens einmal jährlich abzurechnen. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Inhalt und Format der erforderlichen Nachweise machen. Überzahlungen, denen keine tatsächlich angefallenen notwendigen Kosten, die nicht anderweitig ausgeglichen werden konnten, gegenüberstehen, sind zurückzuerstatten. Eine Erhöhung der Entschädigung findet auf Antrag des Betreibers nur statt, wenn andernfalls eine unbillige wirtschaftliche Härte einträte.

Zu § 35h Absatz 7

Die Versorgungssicherheit ist, soweit noch keine vollständige Umstellung von L- auf H-Gas nach § 19a erfolgt ist, auch von den Speicherkapazitäten für L-Gas abhängig. Deshalb müssen die Betreiber von Gasspeicheranlagen bis zur vollständigen Umstellung von L- auf H-Gas eine relevante Speicherkapazität für L-Gas vorhalten. Um negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit zu vermeiden, haben die Betreiber von Gasspeicheranlagen die vollständige Umstellung einer Gasspeicheranlage auf H-Gas sowie die Reduzierung von bestehenden L-Gas-Speicherkapazitäten nach Satz 1 bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt durch die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Nach Satz 2 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn dies zu einer Einschränkung der Versorgungssicherheit mit L-Gas führt. Hierbei sind z. B. die L-Gas-Liefermengen, insbesondere deren Verfügbarkeit sowie zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist z. B. die Nachfrage nach L-Gas-Mengen zu miteinzubeziehen. Aus diesem Grund sind nach Satz 3 auch die Fernleitungsnetzbetreiber, an deren Netz die Gasspeicheranlage angeschlossen ist, im Rahmen des Verfahrens anzuhören.

Nach Satz 4 ist die Untersagung zu befristen. Aus Satz 5 ergibt sich, dass diese Befristung maximal 24 Monate betragen darf. Nach Ende der Befristung darf der Betreiber einer Gasspeicheranlage einen erneuten Antrag stellen.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Kostenumlegung nach § 35e und zur saldierten Preisanpassung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes. Beide Kostenbelastungen, die bei den Gaslieferanten infolge einer vertraglichen Weitergabe durch die Bilanzkreisverantwortlichen entstehen können, gab es bei Neufassung des § 40 im Jahre 2021 noch nicht, so dass eine entsprechende Ergänzung notwendig wird. Bei einer Weitergabe von Kostenbelastungen finden zivilrechtliche Grundsätze Anwendung, zu denen auch die Grundsätze des § 315 BGB gehören.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 40 Absatz 3 Nummer 5. Die rechtliche Einordnung der Absenkung des Saldos der dort erfassten Kalkulationsbestandteile entspricht der bereits in § 41 Absatz 6 erfassten Regelung zu § 40 Absatz 3 Nummer 3. Eine Weitergabe der Absenkung des Saldos der von § 40 Absatz 3 Nummer 5 erfassten Kalkulationsbestandteile an die Letztverbraucher wird erleichtert.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung des § 43 sollen die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen in bestimmten Fällen eigenständig durch Planfeststellung auch außerhalb eines Planfeststellungsverfahrens für die Energieleitung zugelassen werden können. Bei der Ermessensentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob diese isolierte Planfeststellung geboten ist, um mittels der enteignungsrechtlichen Wirkung der Planfeststellung eine zügige Realisierung der Anlagen zu ermöglichen.

Die in § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts greift jedoch nur, sofern die Anlage in das Planfeststellungsverfahren eines Vorhabens integriert wird, das im Energieleitungsausbaugesetz oder im Bundesbedarfsplangesetz bezeichnet ist.

Zu Nummer 12

Zu 43a Nummer 3 Satz 1 (neu)

Im Rahmen der Planfeststellung soll ein Erörterungstermin nicht mehr grundsätzlich zwingend sein, sondern in das Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt werden. Die Änderung ermöglicht eine flexiblere Vorgehensweise der Behörde und kann somit zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Daneben bleiben die bisherigen Bestimmungen in § 43a Nummer 3 zu einem zwingenden Verzicht auf den Erörterungstermin bestehen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b

Zu § 43b Absatz 2 (neu)

Der neue § 43b Absatz 2 regelt die grundsätzliche Verfahrensdauer für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen. Das Verfahren soll eine Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten. Dadurch sollen Planfeststellungsverfahren beschleunigt und Vorhabenträgern mehr Planungssicherheit gegeben werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Möglichkeit die Frist um drei Monate zu verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen,

die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Macht die nach Landesrecht zuständige Behörde aus den genannten Gründen von der Verlängerung Gebrauch, soll die Fristverlängerung gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

Zu Nummer 14

Die Änderungen von § 43f Absatz 2 Satz 1 gehen einher mit den Änderungen der Begriffsbestimmungen in § 3 Nummer 1 des Netzausbaugesetzes Übertragungsnetz (siehe Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes und die Begründung dazu). In § 3 Nummer 1 des Netzausbaugesetzes Übertragungsnetz wird die Definition der Änderung des Betriebskonzeptes dahingehend angepasst, dass Änderungen des Betriebskonzepts nunmehr keine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne des Netzausbaugesetzes Übertragungsnetz bzw. über § 43f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes im Sinne des § 43f Absatz 1 und § 43 EnWG mehr darstellen. In Folge dieser Änderungen ist die bisherige Regelung in § 43i Absatz 4 Satz 5 (Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff) in § 43 Absatz 2 Nummer 1 übernommen worden. Eine Änderung der bei der Änderung des Betriebskonzepts bzw. beim Betrieb der Leitungen einzuhaltenden materiellen Vorschriften ist mit der Neuregelung nicht verbunden.

Bei einer standortnahen Maständerung sind aufgrund der Vorbelastung durch den Bestandsmast und die lediglich geringe Erhöhung von bis zu 20 Prozent häufig keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, wenn die Masterrhöhung natur- und artenschutzverträglich ausgeführt wird. Insofern kann nach dem neuen § 43f Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bei Vorliegen der sich aus der Begriffsdefinition ergebenden sowie der übrigen Voraussetzungen des Absatz 2 auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden.

Eigenständige Maständerungen können bereits jetzt nach § 43f zugelassen werden, fallen aktuell jedoch nicht unter die ausdrückliche Ausnahme von der UVP-Pflicht des § 43f Absatz 2. Nach der geltenden Regelung können Masten nur im Rahmen einer Umbeseilung oder Zubeseilung mit einer Erhöhung von bis zu 20 Prozent geändert werden. Dies hat zur Folge, dass bei eigenständigen Maständerungen nach aktueller Rechtslage stets eine UVP-Vorprüfung vorzunehmen ist. Der standortnahe Austausch von Masten kann etwa zur Erhöhung der Standsicherheit notwendig sein. Mit der Änderung in § 43f Absatz 2 Satz 4 ist die Ausnahme von der UVP auch für standortnahe Maständerungen nur möglich, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist.

In § 43f Absatz 2 Satz 5 wird klargestellt, dass auch bei standortnaher Maständerung oder einer Umbeseilung mit Masterrhöhungen von Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr der Verzicht auf die Durchführung einer UVP nur möglich ist, wenn sich die erforderlichen Maständerungen innerhalb eines räumlichen Zusammenhangs auf eine Länge von höchstens 15 Kilometern erstrecken. Lediglich vereinzelte, nicht räumlich zusammenhängende Maständerungen auf einer Stromkreislänge von mehr als 15 Kilometern werden als punktuelle Maßnahmen nicht erfasst. Bei der Beurteilung, ob die standortnahe Maständerung auf einer Länge von nicht mehr als 15 Kilometern erfolgt, sind daher die Gesamtstrecke der Maßnahme, die Anzahl der getauschten Masten sowie die Abstände zwischen den getauschten Masten einzubeziehen. Bei der Umbeseilung ohne Masterrhöhungen ist weiterhin unabhängig von der Länge bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen keine UVP erforderlich.

Hinzu kommen Folgeänderungen, die auf die Änderung des § 3 des Netzausbaugesetzes Übertragungsnetz zurückgehen.

Zu Nummer 15

Die Streichung von § 43l Absatz 4 Satz 5 ist eine Folgeänderung der Änderung von § 43f Absatz 2 Nummer 1 und des § 3 Nummer des Netzausbaugesetzes Übertragungsnetz. Der Inhalt der bisherigen Regelung des § 43l Absatz 4 Satz 5 bleibt erhalten. Da Änderungen des Betriebskonzepts nunmehr keine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne des Netzausbaugesetzes Übertragungsnetz bzw. des EnWG mehr darstellen, sind Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff ausdrücklich in den Anwendungsbereich des § 43f EnWG aufgenommen worden.

Zu Nummer 16

Für die Reversibilität der Maßnahmen genügt es, wenn ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand hergestellt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die bisherigen Funktionen im Wesentlichen gleichartig wieder erfüllt werden. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist regelmäßig nicht möglich und wird daher nicht gefordert. Andernfalls würde der Anwendungsbereich des § 44c EnWG zu sehr eingeengt und der Gesetzeszweck nicht erreicht, den Baubeginn zu beschleunigen.

Auch wird klargestellt, dass die zur Herstellung des im Wesentlichen gleichartigen Zustands notwendigen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt werden können müssen. Bei Vorhaben, deren Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, sind auch längere Aufwuchs- und Entwicklungszeiten grundsätzlich als angemessen anzusehen; dies kann jedoch bei besonders wertvollen, sehr langsam wachsenden Bäumen (zum Beispiel Buchen) nicht der Fall sein. Dasselbe gilt bei Offshore-Anbindungsleitungen, auch wenn sie nicht formell in das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen wurden.

Zu Nummer 17

Zu § 49a (neu)

Anlagen der Höchst- und Hochspannungsebene liegen aufgrund des planerischen Bündelungsgebotes häufig räumlich eng mit anderer technischer Infrastruktur (insbesondere Rohrleitungen für Gas, Öl und andere Stoffe und Produkte) beieinander. Die sich aus dieser räumlichen Nähe ergebende elektromagnetische Beeinflussung dieser technischen Infrastruktur, die durch die Anlagen der Höchst- und Hochspannungsebene hervorgerufen werden, ist unvermeidbar. Der Ausbau oder die Ertüchtigung, Änderungen des Betriebskonzeptes, wie der Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, sowie Um- oder Zubeseilungen eines Übertragungsnetzes können technische Infrastrukturen elektromagnetisch beeinflussen, da elektrische Ströme und Spannungen in leitfähigen Strukturen, die von Dritten betrieben werden, induziert werden können. Dadurch kann es unter anderem zu Personengefährdungen infolge einer erhöhten Berührungsspannung, zu beschleunigten Korrosionen an metallischen Strukturen, zur Beeinträchtigung an technischen Systemen sowie zu Störungen von elektrischen Geräten und Funk- und Telekommunikationssystemen kommen. Die Neuregelung legt fest, wie potentiell beeinträchtigte Betreiber technischer Infrastrukturen durch den Übertragungsbetreiber zu ermitteln sind, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine der zuvor genannten Maßnahmen technische Infrastrukturen elektromagnetisch beeinflusst werden könnten und wie der Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber technischer Infrastrukturen im Falle einer Betroffenheit über die Durchführung und Entschädigung technischer Gegenmaßnahmen zu einer Einigung gelangen müssen. Hierdurch soll der Einigungsprozess zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber technischer Infrastrukturen beschleunigt werden. Durch die Neuregelung erfolgt keine Festlegung zu Grenzwerten und Art und Umfang etwaiger technischer Schutzmaßnahmen. Diese unterliegen den einschlägigen technischen Regelwerken (vgl. § 49).

Absatz 1 sieht Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflichten der Betreiber technischer Infrastrukturen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber vor, wenn die Gefahr besteht, dass der Ausbau oder die Ertüchtigung, Änderungen des Betriebskonzeptes, wie der Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, sowie Um- oder Zubeseilungen eines Übertragungsnetzes technische Infrastrukturen elektromagnetisch beeinflussen können. Die Gefahr einer elektromagnetischen Beeinflussung mit den zuvor genannten möglichen Folgeeffekten besteht, wenn im Beeinflussungsbereich einer Hoch- oder Höchstspannungsleitung technische Infrastrukturen betrieben werden.

Flankiert werden diese Verpflichtungen durch eine Duldungspflicht, welche es dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber ermöglicht, Art und Ausmaß der konkreten, durch seine Anlagen hervorgerufene elektromagnetischen Beeinflussung durch ergänzende oder überprüfende Messungen an der technischen Infrastruktur weiter zu untersuchen.

Absatz 2 verpflichtet den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber dazu, dem betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen auf dessen Nachfrage unverzüglich Auskunft über alle für die Beurteilung der Beeinflussung nötigen technischen, betrieblichen und organisatorischen Parameter zu erteilen. Hierzu zählen:

- a) der Netzübersichtsplan in einem einheitlichen Koordinatensystemtyp mit Leitungsbezeichnungen,
- b) die Mastbilder, Seiltypen und -aufhängepunkte aller auf einem Mast befindlichen Leiterseile inkl. Stromkreiszurordnung und -namen inklusive der Abstände der Phasen und des Erdseils von der Mastmitte, sowie der Angabe zur Position des Mastes in der Leitungsachse mit Phasenfolge (inklusive der Kennzeichnung der Verdrillungen),
- c) die Kabeltypen, die Verlegearten und das Erdungskonzept,
- d) die Spannungsebenen und maximalen Betriebsströme der Stromkreise,
- e) die Erdseilarten bzw. Erdseilreduktionsfaktoren bei Freileitungen,
- f) die Profilpläne oder Durchhangtabellen der Leitungsabschnitte bei Freileitungen,
- g) die für Freileitungsmasten mit einem Abstand von weniger als 20 Metern zu einer beeinflussten Leitung Informationen zur Masterdung sowie die Art der Sternpunktbehandlung.

Änderungen an den Anlagen oder dem Betriebskonzept der Höchst- und Hochspannungsebene können bei dem Betreiber technischer Infrastrukturen zu einem erhöhten Aufwand für Schutzmaßnahmen führen. Nach der Konzeption der Regelung haben der Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber technischer Infrastrukturen gemeinsam die technisch und wirtschaftlich vorzugswürdige Lösung zur Reduzierung und Sicherung der auftretenden Beeinflussung zu ermitteln und in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich umzusetzen. Hierbei sind Optimierungsmaßnahmen an den Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers, die zur neuen oder erhöhten Beeinflussung führen, ebenso als Schutzmaßnahmen zu prüfen wie Maßnahmen technischer, betrieblicher oder organisatorischer Art im Verantwortungsbereich des Betreibers technischer Infrastrukturen und des Übertragungsnetzbetreibers. In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Lösung sind neben den Kosten der jeweiligen Schutzmaßnahmen auch volkswirtschaftliche Folgekosten, die sich aus einer späteren Inbetriebnahme der Maßnahme des Übertragungsnetzbetreibers ergeben können, mit zu berücksichtigen. Die Regelung in Absatz 3 kodifiziert und konkretisiert das rechtlich bereits anerkannte Verursacherprinzip, nach dem die bei einem Dritten verursachten Zusatzkosten durch denjenigen zu tragen sind, dessen Verhalten die notwendigen Änderungen bei dem Dritten auslösen. Gleichzeitig darf die Regelung nicht dazu führen, dass die Betreiber technischer Infrastrukturen originäre eigene Betreiberpflichten und die damit verbundenen Kosten auf die Übertragungsnetzbetreiber und damit die Allgemeinheit abwälzen. Daher ist der Ersatzanspruch auf eine Ersatzzahlung für erforderliche neue oder weitergehende

technische Schutzmaßnahmen einschließlich deren Unterhaltung und Betrieb auf eine Dauer, die der tatsächlichen Nutzungsdauer der neuen oder geänderten technischen Schutzmaßnahme entspricht, beschränkt. Erfasst sind weiterhin die erforderlichen Kosten für Maßnahmen organisatorischer und betrieblicher Art, die insbesondere bis zur Umsetzung der technischen Schutzmaßnahmen anfallen können. Zur Beschleunigung der Abstimmungsprozesse zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber technischer Infrastrukturen ist zudem auch ein wirtschaftlicher Anreiz in Form eines Aufschlags auf den Entschädigungsbetrag vorgesehen. Ausreichend ist insoweit ein zwischen den Parteien geschlossener Vorvertrag über die erforderlichen Schutzmaßnahmen und die hierfür zu ersetzenden Kosten, da die finale Ausgestaltung erst mit einem längeren Planungsvorlauf möglich ist. Voraussetzung für die Gewährung des Aufschlags ist, dass der Vorvertrag eine unbedingte Betriebsfreigabe der Maßnahmen im Übertragungsnetz enthält.

Die Durchführung der Schutzmaßnahmen obliegt dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber technischer Infrastrukturen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. Umfasst sind auch vorübergehende organisatorische Maßnahmen mittels derer Zeiträume bis zum Abschluss der etwaigen Fertigstellung technischer Maßnahmen überbrückt werden können.

Die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung setzt typischerweise voraus, dass der Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber technischer Infrastrukturen alle für den sicheren Betrieb erforderlichen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Beeinflussung durchgeführt haben. Die entsprechende Verkehrssicherungspflicht hat der Betreiber technischer Infrastrukturen deshalb nach der Konzeption der Regelung im Sinne der Beschleunigung des Netzausbaus ab Einigung zu erfüllen. Die Freigabe des Betriebs der Höherauslastung setzt voraus, dass die Schutzmaßnahmen durchgeführt und hinreichend wirksam sind, insbesondere um den Personenschutz sicherzustellen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, sieht Absatz 5 weiterhin einen Mechanismus zur Klärung von Streitfragen durch Befassung eines Sachverständigen vor, dessen schriftliches Gutachten die Einigung ersetzt und den Umfang der wechselseitigen Verpflichtungen nach Absatz 3 bestimmt.

Der Rechtsweg bleibt unberührt.

Zu § 49b (neu)

In § 50a Absatz 1 wird für die Bundesregierung befristet bis zum 31. März 2024 die Möglichkeit geschaffen, Anlagen, die in der Netzreserve vorgehalten werden und die andere Energieträger als Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie einsetzen, über eine Rechtsverordnung für einen befristeten und in der Rechtsverordnung festzulegenden Zeitraum an den Strommarkt zu entlassen. Voraussetzung ist, dass eine zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann.

Um während dieses befristeten Zeitraums (die Stromangebotsausweitungsverordnung nach § 50a gilt nach derzeitigem Stand bis zum 30. April 2023) möglichen Lastabschaltungen bzw. einer nicht ausreichenden Elektrizitätsversorgung entgegenzuwirken, wird in § 49b die Möglichkeit geschaffen, eine temporäre betriebliche Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes kurzfristig umzusetzen, ohne dass diese einer vorherigen energierechtlichen Genehmigung, insbesondere nicht nach §§ 43 und 43f, bedarf. Die Höherauslastung kann in einem solchen Fall auch über die bisherige höchste betriebliche Anlagenauslastung hinaus erfolgen. Die Höherauslastung ist zulässig, wenn sie im Wesentlichen durch veränderte bzw. angepasste Betriebsführung möglich ist, die allenfalls im untergeordneten Umfang kleine Änderungen an der Anlage erforderlich machen.

Immissionsschutzrechtlich kann es sich dabei um eine wesentliche Änderung der Anlage handeln (vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 61), weshalb grundsätzlich die Anforderungen nach § 4 26. BImSchV zu beachten wären und ein diesbezügliches Verwaltungsverfahren

durchgeführt werden müsste. Unter Berücksichtigung und Abwägung der Gesamtumstände wäre aber unter den Herausforderungen beim Betrieb der Stromnetze, die den Anlass zur Höherauslastung geben, im Ergebnis regelmäßig auf einen Antrag § 8 Absatz 2 26. BImSchV eine Ausnahme von den Anforderungen des genannten § 4 zuzulassen: Zu berücksichtigen ist dabei, dass mit der Anzeige der temporären Höherauslastung gegenüber der zuständigen Immissionsschutzbehörde, deren Rechte im Übrigen unberührt bleiben, ein Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an die magnetische Flussdichte nach §§ 3 und 3a der Verordnung über elektromagnetische Felder und damit über die Einhaltung der relevanten Grenzwerte erfolgt. Da mit der Höherauslastung ein Anstieg der magnetischen Flussdichte zu erwarten ist, muss die Einhaltung der Anforderung diesbezüglich vorab nachgewiesen werden. Die Einhaltung der Grenzwerte für die elektrische Feldstärke ist nicht gesondert nachzuweisen, da sich die zulässigen maximalen Betriebsbedingungen für die Spannung nicht erhöhen und damit eine Überschreitung der Grenzwerte für die elektrischen Felder nicht zu erwarten ist. Die materiellen Anforderungen des Immissionsschutzrechts, insbesondere die Pflicht der Betreiber, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienenden Grenzwerte für elektrische und magnetischen Felder jederzeit einzuhalten, bleiben unberührt. Es kommt nicht zu einer Verschlechterung des Schutzniveaus durch die temporäre Höherauslastung. Zu berücksichtigen ist ferner, dass aufgrund der technischen Natur einer betrieblichen Höherauslastung Möglichkeiten für eine Minimierung im Sinne des § 4 Absatz 2 26. BImSchV nicht substantiell gegeben sind. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die temporäre Höherauslastung nur für einen überschaubaren Zeitraum erfolgt. Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Umstände und des Zwecks der temporären Höherauslastung, nämlich Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in einer Gasmangellage, käme man im Hinblick auf die Anforderungen nach § 4 26. BImSchV regelmäßig zu einer Unverhältnismäßigkeit, die eine Ausnahme nach § 8 Absatz 2 26. BImSchV rechtfertigt.

Um eine zusätzliche Beschleunigung zur Umsetzung der temporären Höherauslastung zu erreichen, werden bei einem bei Einhaltung der Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder ohnehin anzunehmenden Verfahrensergebnis, Beginn und die Beendigung der temporären Höherauslastung von den Anforderungen nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 26. BImSchV freigestellt. Das bedeutet insbesondere, dass auch nach Beendigung der temporären Höherauslastung die Vorsorgeanforderungen für vor dem 22. August 2013 errichtete und danach noch nicht wesentlich geänderte Leitungen, in dem Maße anzuwenden sind, wie vor der temporären Höherauslastung.

Zu Nummer 18

§ 50b Absatz 4 wird ein neuer Satz 3 angefügt, der klarstellen soll, dass die Pflicht zur Brennstoffbevorratung nach § 50b Absatz 2 Nummer 1 ein Teil der Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft ist, die grundsätzlich ausschließlich während der Vorhaltung in der Netzreserve gilt. Während der Dauer der befristeten Teilnahme am Strommarkt ist Absatz 2 Nummer 1 nicht anzuwenden, da die Anlage bereits von der Betriebsbereitschaft in den Betrieb übergegangen ist. Während der Dauer der befristeten Teilnahme am Strommarkt einer Anlage gilt § 50b Absatz 2 Nummer 2, der vorgibt, dass die Brennstoffversorgung für einen Dauerbetrieb auch bei einer befristeten Teilnahme am Strommarkt nach § 50a sicherzustellen ist. Dieses Verständnis entspricht bereits der Gesetzesauslegung des noch nicht geänderten Gesetzestextes. Rein vorsorglich wird mit der Gesetzesänderung diese Auslegung auch im Gesetzestext selbst festgehalten.

§ 50b Absatz 2 Nummer 1 bezieht sich dagegen lediglich auf Anlagen, die sich in der Netzreserve befinden und (noch) nicht befristet am Strommarkt teilnehmen. In dem Moment, in dem die Anlage bereits am Strommarkt teilnimmt, ist die Anlage aus der reinen „Betriebsbereitschaft“ heraus in den tatsächlichen „Betrieb“ übergegangen. Die Pflicht zur Anzeige der befristeten Teilnahme am Strommarkt bleibt von den Änderungen unberührt. Die befristete Teilnahme am Strommarkt beginnt erst in dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage den Strommarktbetrieb tatsächlich aufnimmt und nicht bereits, sobald die Anzeige abgegeben

wurde. Da sich Absatz 3 nur auf Absatz 2 Nummer 1 bezieht, ist auch dieser in der Folge nicht mehr anzuwenden.

Zusätzlich wird ein neuer Satz 4 angefügt, der den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber in dem Fall des neuen Satz 3 berechtigt, gegenüber dem Anlagenbetreiber Vorgaben zur Brennstoffbevorratung zu machen wenn dies für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes erforderlich ist. Dies wird insbesondere die systemrelevanten Kraftwerke nach § 13b EnWG betreffen. Die Höhe der vorzugebenden Bevorratung soll sich an den im Netzreservevertrag zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Anlagenbetreiber vereinbarten Bevorratungsmengen orientieren. Die Netzreserveverträge werden in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Damit stehen die Mindestvorräte für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit auch weiterhin zur Verfügung. Redispatchanforderungen können hierüber gedeckt werden.

Die Kosten der Brennstoffbevorratung für bestehende oder künftige Reservekraftwerke sind durch die Übertragungsnetzbetreiber zu tragen. Kosten für bevorratete Brennstoffe, die im Rahmen der Teilnahme am Strommarkt verfeuert werden, sind vom Kraftwerksbetreiber zu tragen.

Dieses Verständnis entspricht bereits der Gesetzesauslegung des noch nicht geänderten Gesetzestextes. Rein vorsorglich wird mit der Gesetzesänderung diese Auslegung auch im Gesetzestext selbst festgehalten.

Zu Nummer 19

Zu § 118 Absatz 46a (neu)

Industrielle Produktion ist in vielen Fällen energieintensiv. Gleichzeitig ist es vor dem Hintergrund der unsicheren Versorgung mit Erdgas und der Anstrengungen zur Gewährleistung einer den Zielen des § 1 Absatz 1 entsprechenden Stromversorgung erforderlich, so viele Lastflexibilitätspotential wie möglich so schnell wie möglich zu heben. Dies umfasst auch die Beseitigung möglicher Anreize, Lastflexibilität zum Beispiel nicht an den Regenergiemärkten anzubieten oder wirtschaftliche Potenziale für eine Flexibilisierung des eigenen Stromverbrauchs nicht zu nutzen. Vor dem Hintergrund wird für die Regulierungsbehörde die Möglichkeit geschaffen, Festlegungen zur Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV zu treffen und dabei von den Vorgaben der Stromnetzentgeltverordnung abzuweichen. Ziel der Regelung ist es, die Nutzung von Lastflexibilität in stärkerem Maß zu ermöglichen, ohne den Berechtigtenkreis einzuschränken.

Dieser Absatz wird im Vorgriff auf die anstehende Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshof vom 2. September 2021 in der Rs. C-718/18 eingefügt, soweit es um die Unabhängigkeit der Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden geht. Daher wird die Regelung bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Sie soll im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils durch eine Nachfolgeregulierung abgelöst werden. Eine entsprechende Änderung in der Verordnung ist dem nationalen Gesetzgeber selbst vor diesem Hintergrund nunmehr verwehrt. Daher ist es erforderlich, eine Abweichungsmöglichkeit für die Regulierungsbehörde in das EnWG aufzunehmen. Dies trägt dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs Rechnung, dass die Bedingungen und Methoden der Netzentgeltregulierung von der nationalen Regulierungsbehörde festzulegen sind.

Satz 1 regelt eine entsprechende Festlegungsbefugnis der Regulierungsbehörde. Die Sätze 2 und 3 konkretisieren dies weiter. Satz 4 stellt klar, dass die Regelung bereits bestehende Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde in den Rechtsverordnungen nach § 24 unberührt lässt.

Zu § 118 Absatz 46b (neu)

Die Vorschrift ermöglicht es der Regulierungsbehörde vorübergehend, Entgelte für den Zugang zu LNG-Anlagen auf Kostenbasis auch dann zu genehmigen, wenn der Antrag weniger als 6 Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Entgelte Anwendung finden sollen, eingereicht wurde. Voraussetzung ist, dass das Genehmigungsverfahren aus Sicht der Regulierungsbehörde voraussichtlich in weniger als sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Da es sich bei der Sechsmonatsfrist um eine „Schutzfrist“ für die handelnde Regulierungsbehörde handelt, ist es unschädlich vorzusehen, dass die Regulierungsbehörde diese Frist verkürzen kann. Die Regulierungsbehörde muss die Fristverkürzung dem Antragsteller mitteilen, um die notwendige Transparenz herzustellen.

Es ist erforderlich, die Übergangsregelung vorzusehen, da die LNG-Terminals, die es bisher in Deutschland noch nicht gab, voraussichtlich etwa zum Jahreswechsel in Betrieb gehen könnten. Würden die noch zu gründenden Betreibergesellschaften ihre Anträge nach Gründung stellen, würde – bei Beibehaltung der Sechsmonatsfrist – die erforderliche Entgeltgenehmigung nicht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und damit zu spät vorliegen.

Zu § 118 Absatz 46c (neu)

Auf Planfeststellungsverfahren von Offshore-Anbindungsleitungen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4, für die der Antrag auf Planfeststellung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurde, ist § 43b Absatz 2 nicht anzuwenden.

Zu Nummer 20

Die nach § 26 Absatz 1 bestehende Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur wird durch eine Verordnungsermächtigung ergänzt. Wegen der geopolitischen Lage ist es notwendig so schnell wie möglich die Gasversorgung insbesondere hinsichtlich der Herkunftsquellen diversifizieren zu können. Besonderer Fokus liegt hier auf der Errichtung ortsfester oder schwimmender LNG – Anlagen. Bestimmte Projekte im Bereich der LNG-Anlagen sollen aus Gründen der Versorgungssicherheit noch im Jahr 2022 umgesetzt werden. Die Schaffung aller notwendigen Rahmenbedingungen im Bereich der Netzregulierung erscheint vor dem Hintergrund der Dauer der Verwaltungsverfahren aus Sicht der zuständigen Bundesnetzagentur fraglich. Zudem soll zu Beginn der Nutzung der LNG-Technologie in Deutschland größtmögliche Rechtssicherheit geschaffen werden. Um diesen Projekten einen stabilen und sicheren Regulierungsrahmen zu geben, ist eine kurzfristige Möglichkeit zur Schaffung entsprechender Vorgaben bei den Investitionsbedingungen für die Betreiber notwendig. Die Verordnung soll ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können, da die Regulierung von LNG-Anlagen allein in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der Bundesnetzagentur fällt.

Der Ordnungsgeber kann nach Nummer 1 gegenüber den Betreibern von LNG-Anlagen deren Rechte und Pflichten näher bestimmen.

Die Verordnungsermächtigung umfasst nach Nummer 2 die Bedingungen für den Zugang zu den LNG-Anlagen oder die Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen. Unter den Zugangsbedingungen sind die Regelungen zu verstehen, unter denen Betreiber von LNG-Anlagen jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Zugang zu gewähren haben. Die Grundsätze des Zugangs sind in den §§ 20 und 21 EnWG geregelt.

Nummer 3 adressiert die Kostenermittlung des Anlagenbetriebs. Grundsätzlich erfolgt dies nach allgemeinen Regelungen. Allerdings können im Bereich der LNG-Anlagen Besonderheiten vorliegen, denen durch spezielle Regelungen Rechnung getragen werden muss. So kann der Betrieb von LNG-Anlagen mit besonderen Risiken verbunden sein.

Nach Nummer 4 können Vorgaben zur Anwendbarkeit der Anreizregulierung erfolgen. So ist aktuell ein Effizienzvergleich für LNG-Anlagen nicht sinnvoll durchführbar, da es zu wenige Anlagen für einen Vergleich gibt. Ggfs. ist auch das Prinzip der Regulierungsperioden gerade in der Hochlaufphase nicht sinnvoll, sodass die Möglichkeit eingeräumt wird, Vor-

gaben zur Anwendbarkeit der Anreizregulierung zu erlassen, die auch ein Abweichen von bestehenden Regelungen umfasst. Dabei kann zwischen verschiedenen Arten von LNG-Anlagen unterschieden werden, z. B. zwischen ortsfesten Anlagen (z. B. LNG-Terminals) und ortsungebunden Anlagen (insb. sog. FSRU - Floatings Storage and Regasification Units).

Die Verordnungsermächtigung wird zeitlich befristet und tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft, da die übliche Handlungsform der Bundesnetzagentur die Festlegung ist, deren gesetzliche Grundlagen § 26 insoweit enthält. Mit diesem Zeitraum ist die wesentliche Phase der Errichtung von LNG-Anlagen adressiert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Zu Nummer 1

Es wird klargestellt, dass die Bestimmungen in § 18 Absatz 2 zur gesonderten Planfeststellung von Anlagen von § 2 Absatz 1 unberührt bleiben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c, Buchstabe d und Buchstabe e

Die Bundesregierung greift mit der Neuregelung einen Gesetzgebungsvorschlag des Bundesrates aus dem Jahr 2019 auf. Zur beschleunigten Höherauslastung der bestehenden Stromleitungen und zur Entlastung sowohl der energierechtlichen Genehmigungsbehörden in Bund und Ländern als auch der für die Höherauslastung verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber soll für Änderungen des Betriebskonzepts weder ein Bundesfachplanungs- bzw. Raumordnungs- noch ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder energierechtliches Anzeigeverfahren erforderlich sein. Das betrifft insbesondere die Umsetzung des sog. witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB). Insoweit stimmt der energierechtliche Änderungsbegriff nicht mehr mit anderen Rechtgebieten überein. Insbesondere lässt die Vorschrift auch Erhöhungen der maximalen betrieblichen Anlagenauslastung ohne energierechtliches behördliches Verfahren zu. Diese Neuregelung bezieht sich nur auf das NABEG und – über § 43f Absatz 5 EnWG – auf das EnWG. Es handelt sich in diesem Fall aber regelmäßig um eine immissionsschutzrechtlich wesentliche Änderung, so dass (anders als nach der bisherigen Rechtslage) eine Anzeige nach § 7 Absatz 2 26. BImSchV erforderlich ist. Mittels einer solchen Anzeige werden die mit der Erhöhung der maximalen betrieblichen Anlagenauslastung der bestehenden Stromleitungen einhergehenden zu prüfenden Aspekte hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder adressiert. Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts bleiben von der geänderten Regelung unberührt.

Die Definition der Umbeseilung und Zubeseilung wird angepasst. Die bisherige Voraussetzung der „Erhöhung einzelner Masten um bis zu 20 Prozent ohne wesentliche Änderungen des Fundaments“ kann in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen, wie viele für eine Umbeseilung oder Zubeseilung erforderliche Mastaustausche noch als „einzelne“ Masten gewertet werden können und ab wann eine hierfür erforderliche Änderung des Fundaments noch unwesentlich ist. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird künftig auf diese Merkmale verzichtet.

Die Definition der Änderung des Betriebskonzeptes wird dahingehend angepasst, dass Änderungen des Betriebskonzepts nunmehr keine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne des NABEG oder über § 43f Absatz 5 EnWG im Sinne des Zulassungsregimes des EnWG mehr darstellen. Wird für Änderungen des Betriebskonzepts die standortnahe Änderung von Masten einschließlich einer Erhöhung um bis zu 20 Prozent nebst der hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments erforderlich (standortnahe Maständerung), um die erforderlichen Boden- oder Gebäudeabstände beispielsweise auch bei einem witterungsbedingten Freileitungsbetrieb jederzeit gewährleisten zu können, so ist für die

Änderung des Betriebskonzepts kein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder energierechtliches Anzeigeverfahren erforderlich ist. Die standortnahe Maständerung ist dagegen nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 25 anzeigepflichtig.

Es wird eine neue Definition für die standortnahe Maständerung aufgenommen. Diese ermöglicht die Änderung und den Austausch von bestehenden Masten nebst Erhöhung und Änderungen am Fundament. Mastsanierungen einschließlich einer Ersetzung durch einen identischen neuen Mast sind als genehmigungsfreie Instandsetzungsarbeiten nicht erfasst. Sofern es sich bei der Maständerung um einen Austausch des Mastes handelt, ist erforderlich, dass der Austausch zu keiner wesentlichen Ortsveränderung des Mastes führt. Davon ist auszugehen, wenn der neue Mast sich mit dem Mastfundament vollständig in der Bestandstrasse befindet und innerhalb einer so klein wie technisch sinnvoll gehaltenen, zusammenhängenden Baustelleneinrichtungsfläche für den Abbau des alten und den Aufbau des neuen Mastes liegt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 14 verwiesen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen des § 3 Nummer 1. Zudem soll auch bei standortnaher Maständerung auf eine Bundesfachplanung verzichtet werden, wenn abweichend von § 3 Nummer 1 Buchstabe c eine Erhöhung von mehr als 20 Prozent erforderlich ist.

Zu Nummer 4

Im Rahmen der Bundesfachplanung soll ein Erörterungstermin nicht mehr grundsätzlich zwingend sein, sondern in das Ermessen der Bundesnetzagentur gestellt werden. Die Änderung ermöglicht eine flexiblere Vorgehensweise der Behörde und kann somit zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Daneben bleiben die bisherigen Bestimmungen in § 10 Absatz 3 zu einem zwingenden Verzicht auf den Erörterungstermin bestehen.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung in § 15 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Bundesfachplanung grundsätzlichen Vorrang vor allen zeitlich nachfolgenden Planungen hat, so beispielsweise auch Planungen auf Bundesebene.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung sollen die für den Betrieb von Leitungen im Sinne von § 2 Absatz 1 notwendigen Anlagen in bestimmten Fällen eigenständig durch Planfeststellung auch außerhalb eines Planfeststellungsverfahrens für die Leitung zugelassen werden können. Bei der Ermessensentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob diese isolierte Planfeststellung geboten ist, um mittels der enteignungsrechtlichen Wirkung der Planfeststellung eine zügige Realisierung der Anlagen zu ermöglichen.

Die in § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO vorgesehene erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts greift jedoch nur, sofern die Anlage in das Planfeststellungsverfahren einer Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 integriert wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sämtliche in den Bundesländern nach Landesrecht bestimmten Leitungsverläufe zu beachten sind, unabhängig von den im jeweiligen Landesrecht verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe c

Die Verweise auf § 45c des Bundesnaturschutzgesetzes werden an die geltende Fassung angepasst.

Im Falle einer zu prüfenden Berücksichtigung der Vorbelastung im Rahmen der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die folgenden Überlegungen in den Blick zu nehmen:

Bestehende Leitungen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dabei ist darzulegen und zu begründen, welche gegebenenfalls auswirkungsmindernden bzw. auswirkungsverstärkenden Eigenschaften bei der Prüfung des jeweiligen Verbotstatbestands zu berücksichtigen sind. Es ist zu beachten, dass die Vorbelastungen nur in ihrem entsprechenden und gesondert darzulegenden Wirkungsbereich und nicht generell für den gesamten Trassenkorridor zugrunde gelegt werden können.

Wird die Möglichkeit einer Berücksichtigung der Vorbelastung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht, muss sichergestellt werden, dass die zu ersetzende Bestandsleitung ihrerseits nicht ausnahmsweise schon aus sich heraus artenschutzrechtliche Konflikte hervorruft bzw. dies aufgrund der geänderten oder erweiterten Leitung der Fall ist.

Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn durch die Leitung entsprechende sensible Gebiete betroffen werden. Im Falle von Zubeseilungen ist darzulegen, ob sich durch die zum Bestand zusätzlichen Seilsysteme bzw. sich dadurch gegebenenfalls verändernde potenzielle Kollisionshöhen andere Betroffenheiten oder veränderte Kollisionsrisiken ergeben. Entsprechendes gilt im Falle von weiteren notwendigen Änderungen wie zum Beispiel Masterhöhungen.

Bei entsprechender Anwendung von § 45c Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere die Vorgaben der Bundeskompensationsverordnung (vgl. insbesondere § 14 BKompV) zu beachten, soweit sie Anwendung finden.

Der Hinweis auf § 45 Absatz 7 BNatSchG stellt klar, dass auch in den Fällen des § 18 Absatz 4a im Einzelfall weiterhin eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung in Betracht kommen kann.

Die lediglich klarstellende Maßgabe in Nummer 1 wird gestrichen, da es im NABEG kein Änderungsgenehmigungsverfahren gibt. Hierfür ist die entsprechende Anwendung der Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes ausreichend.

Die Maßgabe der Nummer 2 wird gestrichen, da es sich bei den Planfeststellungsverfahren ohnehin um Antragsverfahren handelt, in deren Rahmen der materielle Prüfmaßstab grundsätzlich gesetzlich festgelegt wird.

Zu Nummer 7

Im Rahmen der Planfeststellung soll ein Erörterungstermin nicht mehr grundsätzlich zwingend sein, sondern in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt werden. Die Änderung ermöglicht eine flexiblere Vorgehensweise der Behörde und kann somit zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Zu Nummer 8

Bei einer standortnahen Maständerung sind aufgrund der Vorbelastung durch den Bestandsmast und die lediglich geringe Erhöhung von bis zu 20 Prozent keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Insofern kann nach dem neuen § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bei Vorliegen der sich aus der Begriffsdefinition ergebenden sowie der übrigen Voraussetzungen des Absatz 2 auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden.

Eigenständige Maständerungen können bereits jetzt nach § 25 zugelassen werden, fallen aktuell jedoch nicht unter die ausdrückliche Ausnahme von der UVP-Pflicht des § 25 Absatz 2. Nach der geltenden Regelung können Masten nur im Rahmen einer Umbeseilung oder Zubeseilung mit einer Erhöhung von bis zu 20 Prozent geändert werden. Dies hat zur Folge, dass bei eigenständigen Maständerungen nach aktueller Rechtslage stets eine UVP-Vorprüfung vorzunehmen ist. Der standortnahe Austausch von Masten kann etwa zur Erhöhung der Standsicherheit notwendig sein.

Mit der Änderung in § 25 Absatz 2 Satz 4 ist die Ausnahme von der UVP auch für standortnahe Maständerungen nur möglich, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist.

Es wird klargestellt, dass auch bei standortnaher Maständerung oder einer Umbeseilung mit Masterrhöhungen von Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr der Verzicht auf die Durchführung einer UVP nur möglich ist, wenn sich die erforderlichen Maständerungen innerhalb eines räumlichen Zusammenhangs auf eine Länge von höchstens 15 Kilometern erstrecken. Lediglich vereinzelte, nicht räumlich zusammenhängende Maständerungen auf einer Stromkreislänge von mehr als 15 Kilometern werden als punktuelle Maßnahmen nicht erfasst. Bei der Beurteilung, ob die standortnahe Maständerung auf einer Länge von nicht mehr als 15 Kilometern erfolgt, sind daher die Gesamtstrecke der Maßnahme, die Anzahl der getauschten Masten sowie die Abstände zwischen den getauschten Masten einzubeziehen. Bei der Umbeseilung ohne Masterrhöhungen ist weiterhin unabhängig von der Länge bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen keine UVP erforderlich.

Hinzu kommen Folgeänderungen, die auf die Änderung des § 3 zurückgehen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sämtliche in den Bundesländern nach Landesrecht bestimmten Leitungsverläufe zu beachten sind, unabhängig von den im jeweiligen Landesrecht verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 2

Bei Vorhaben 99 werden die „A2“- und in der Folge auch die „G“-Kennzeichnung aufgehoben. Das Vorhaben fällt dadurch in die Zuständigkeit der zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg. Dies erleichtert eine koordinierte Planung mit weiteren in der Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg liegenden Vorhaben und dient damit der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Artikel 6 (Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Nummer 3 stellt klar, dass auch mittelbare Anbindungsleitungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes in Ausnahmefällen erfasst sein können. In Einzelfällen kann es zwingend erforderlich sein, zusätzlich zur unmittelbaren Anbindungsleitung eine ergänzende Leitung zu bauen, um die Gaskapazitäten der sehr zeitnah in Betrieb genommenen schwimmenden LNG-Terminals (FSRU) aus der Standortregion abzuführen. Erfasst werden Ausnahmefälle, bei denen ohne eine ergänzende mittelbare Anbindungsleitung das Abführen und Einspeisen der Kapazitäten in das Gasfernleitungsnetz nicht möglich ist. Erfasst sind nur mittelbare Anbindungsleitungen, die in einem räumlich-geographischen Zusammenhang mit einem FSRU stehen und die nach Länge und Durchmesser zwingend erforderlich für den Abtransport und die Weiterleitung sind. In diesen Fällen müssen die Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung gleichfalls greifen, um die umfassende Aufnahme des Gases in das Gasnetz zu ermöglichen. Regelungen des Völkerrechts bleiben von diesen Verfahrenserleichterungen unberührt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch Änderungen von Häfen sowie Landungsstege von der Regelung bereits erfasst sind. Nicht erfasst werden landseitige Vorhaben, soweit diese von anderen fachrechtlichen Regelungen des Bundes- oder Landesrechts erfasst werden. Änderungen von Häfen sowie Errichtungen und Änderungen von Landungsstegen können für die zügige Realisierung von LNG-Vorhaben in den Küstenregionen erforderlich sein. Auch diese leisten insoweit einen bedeutenden Beitrag zu einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und zur Bewältigung der aktuellen Krisensituation.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine klarstellende Folgeänderung, mit der Kohärenz zu der mit Buchstabe c) neu eingefügten Regelung hergestellt werden soll. Die Maßgaben des § 5 können sowohl in den Fällen des § 4 Absatz 1 angewendet werden, als auch in den Fällen, für die bereits nach den Gesetzen des Bundes und der Länder über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die neue Nummer 5 des § 5 Absatz 1 enthält Sonderregelungen zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 Nummer 1 Bundesimmissionsschutzgesetz. Soweit hier keine Sonderregelung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns getroffen wird, bleibt § 8a des Bundesimmissionsschutzgesetzes unberührt.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 kann die Behörde für den Fall, dass die Antragsunterlagen in dem Zeitpunkt, in dem die Genehmigungsbehörde über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns entscheidet, noch nicht vollständig vorliegen den vorzeitigen Baubeginn trotzdem zulassen, wenn die Anforderungen der Buchstaben a bis c erfüllt sind. Unter der Voraussetzung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (Buchstabe

a), die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war (Buchstabe b) und dass auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Einschätzung zugunsten des Antragssteller gerechnet werden kann (Buchstabe c), wird die Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns insofern erweitert um eine schnelle Fertigstellung der für die Diversifizierung der Gasversorgung in Deutschland dringend erforderlichen Anlagen zu gewährleisten.

Zu Buchstabe d

Nach Satz 2 hat der Antragssteller in diesem Fall das Vorhaben, die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und den Grund für die nicht rechtzeitige Erstellung der vollständigen Unterlagen dazulegen. Zudem hat der Antragssteller die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzureichen, Satz 3.

Satz 4 enthält eine Sonderregelung in Form einer Soll-Regelung. Wenn die Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen und dies zur Beschleunigung eines für die Diversifizierung der Gasversorgung in Deutschland dringend erforderlichen Vorhabens beiträgt, soll die Genehmigungsbehörde über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bereits vor der Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Antragsunterlagen entscheiden. Dadurch soll eine erhebliche Beschleunigung erreicht werden.

Es muss sichergestellt bleiben, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der abschließenden Genehmigungsentscheidung angemessen berücksichtigt wird.

Zu Nummer 3

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine klarstellende Folgeänderung, mit der Kohärenz zu den in §§ 5 und 7 neu eingefügten Regelungen hergestellt werden soll. Die Maßgaben des § 6 können sowohl in den Fällen des § 4 Absatz 1 angewendet werden, als auch in den Fällen, für die bereits nach den Gesetzen des Bundes und der Länder über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine klarstellende Folgeänderung, mit der Kohärenz zu der mit Buchstabe d neu eingefügten Regelung hergestellt werden soll. Die Maßgaben des § 7 können sowohl in den Fällen des § 4 Absatz 1 angewendet werden, als auch in den Fällen, für die bereits nach den Gesetzen des Bundes und der Länder über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Nach § 7 Nummer 4 sind bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 durch die Entnahmen und Wiedereinleitungen von Wasser, die für den Betrieb der Vorhaben erforderlich sind, in der Regel keine schädlichen, auch durch den Erlass einzuhaltender Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren, Gewässerveränderungen im

Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erwarten. Die Neufassung der Nummer 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass Wasser bei Vorhaben nach § 2 regelmäßig in einem Kreislauf nicht nur für die Regasifizierung verflüssigten Erdgases genutzt wird, sondern verschiedenen Nutzungen zugeführt wird. Die Regelvermutung wird daher auf die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser erweitert, die für den Betrieb erforderlich sind. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit in einer wasserrechtlichen Erlaubnis den Einsatz von bestimmten Stoffen zur Vermeidung des Entstehens von Schadorganismen zu erlauben.

Die neue Nummer 5 des § 7 enthält eine ausdrückliche Regelung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, für den Fall, dass Antragsunterlagen noch nicht vollständig vorliegen. Soweit hier keine Regelung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns getroffen wird, bleibt § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes unberührt.

Nach § 7 Nummer 5 kann die Behörde für den Fall, dass die Antragsunterlagen in dem Zeitpunkt, in dem die Genehmigungsbehörde über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns entscheidet, noch nicht vollständig vorliegen den vorzeitigen Baubeginn trotzdem zulassen, wenn die Anforderungen der Buchstaben a) bis c) erfüllt sind. Unter der Voraussetzung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (Buchstabe a), die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war (Buchstabe b) und dass auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Einschätzung zugunsten des Antragssteller gerechnet werden kann (Buchstabe c), wird die Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns insofern erweitert um eine schnelle Fertigstellung der für die Diversifizierung der Gasversorgung in Deutschland dringend erforderlichen Anlagen zu gewährleisten.

Nummer 6 knüpft an die Regelung in § 7 Nummer 2 an und verkürzt die von der zuständigen Behörde festzulegende Frist für das Erheben von Einwendungen gegen eine Planänderung für jeden, dessen Belange erstmals oder stärker als bisher durch das Vorhaben berührt werden, ebenfalls auf eine Woche. Die kurze Frist dient auch hier der Straffung des gesamten Verfahrens und somit der unverzüglichen Realisierung der betreffenden Vorhaben.

Zu Buchstabe e

Der Antragssteller hat im Fall des Satzes 1 Nummer 5 das Vorhaben, die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und den Grund für die nicht rechtzeitige Erstellung der vollständigen Unterlagen dazulegen. Zudem hat der Antragssteller die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzureichen, Satz 2.

Satz 3 enthält eine Sonderregelung in Form einer Soll-Regelung. Wenn die Voraussetzungen des Satz 1 Nummer 5 vorliegen und dies zur Beschleunigung eines für die Diversifizierung der Gasversorgung in Deutschland dringend erforderlichen Vorhabens beiträgt, soll die Genehmigungsbehörde über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bereits vor der Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Antragsunterlagen entscheiden. Dadurch soll eine erhebliche Beschleunigung erreicht werden.

Es muss sichergestellt bleiben, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der abschließenden Genehmigungsentscheidung angemessen berücksichtigt wird.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine klarstellende Folgeänderung, mit der Kohärenz zu den in §§ 5 und 7 neu eingefügten Regelungen hergestellt werden soll. Die Maßgaben des § 8 können sowohl in den Fällen des § 4 Absatz 1 angewendet werden, als auch in den Fällen, für die bereits nach den Gesetzen des Bundes und der Länder über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ergänzend zu den Vorgaben in § 8 Absatz 1 Nummer 1 LNG-Beschleunigungsgesetz wird mit dem neuen Buchstaben d) im Fall einer Änderung eines bereits ausgelegten Plans das entsprechende Anhörungsverfahren modifiziert. Es handelt sich um die Schließung einer Regelungslücke. Auch für die Fälle einer Änderung eines bereits ausgelegten Plans sollen die Vorgaben zur Verfahrensbeschleunigung gelten. Die Frist des § 73 Absatz 8 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird daher in Übereinstimmung mit § 43 für Stellungnahmen und Einwendungen von zwei Wochen auf eine Woche verkürzt. Zum Zwecke der weiteren Beschleunigung der Errichtung der LNG-Anbindungsleitungen nach § 43 Absatz 1 Nummer 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedarf es einer weiteren Verfahrensbeschleunigung. Insoweit soll die entstandene Regelungslücke geschlossen werden. Wird bereits die Einwendungsfrist des § 73 Absatz 4 VwVfG in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) auf eine Woche verkürzt, so muss zur weitestmöglichen Straffung des Verfahrens auch die Einwendungsfrist des § 73 Absatz 8 VwVfG entsprechend verkürzt werden.

Zu Buchstabe c

Für die Umsetzung der Bauarbeiten der Anbindungsleitungen ist u. a. die Wegnahme von Bäumen und anderen Gehölzen entlang der Strecke erforderlich und zwar auch auf Grundstücken, die dem Antragsteller bisher nicht gehören bzw. für die noch keine entsprechenden Betretungsrechte erwirkt werden konnten und auch nicht davon auszugehen ist, dass von allen Grundstücksberechtigten die Betretungs- und Nutzungsrechte für entsprechende Arbeiten eingeräumt werden. Bereits die jetzige Regelung des § 44 EnWG fasst den Begriff der „Vorarbeiten“ weit, indem Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und sogar Bergungen erfasst sind. Hieran schließt die Erweiterung an, indem zwingend erforderliche Maßnahmen im Gehölzbeschnitt sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen werden.

Beseitigende Gehölzarbeiten sind gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur in bestimmten Zeiträumen, nämlich bis Ende Februar jedes Jahres zulässig. Diese zeitliche Begrenzung wird in Nummer 2 aufgegriffen und deckungsgleich zum BNatSchG geregelt. Aufgrund der derzeitigen Regelung zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in § 44 b EnWG ist es nicht möglich, den Vorhabenträgern die Zulassung zur Betretung von Grundstücken zu vermitteln, denn die vorzeitige Besitzeinweisung entfaltet erst mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ihre Wirksamkeit.

Die hier aufgeführten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen hängen unmittelbar mit den Gehölzrodungen zusammen, weil ggf. vor Rodung Ersatzquartiere z.B. für Fledermäuse geschaffen werden müssen oder ähnliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die Vorschrift regelt lediglich die Betretungs- und Nutzungsrechte zu Grundstücken, auf denen Vorarbeiten durchzuführen sind. Die Anwendbarkeit der materiellen Regelungen des Naturschutzrechts bleibt unberührt.

Die Regelung wird befristet, da sie lediglich der Sicherstellung von dringend erforderlichen Vorarbeiten für Anbindungsleitungen zur Mitigierung der Gasmangellage im Winter 2022/2023 dient.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur bereits erfolgten Änderung des § 44c des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die erneute Verlängerung des Planungssicherungsgesetz bis zum 21. Dezember 2023 nötig wird. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird eine dynamische Verweisung eingefügt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die erneute Verlängerung des Planungssicherungsgesetz bis zum 21. Dezember 2023 nötig wird.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 4 regelt die Anwendung der §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Planfeststellungen und Plangenehmigungen von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 LNG-Beschleunigungsgesetz. Die Regelung stellt sicher, dass in allen Ländern für die Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach dem nach § 2 Absatz 1 LNG-Beschleunigungsgesetz die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts, sowie die im Rahmen des LNG-Beschleunigungsgesetz getroffenen Verfahrenserleichterungen einheitlich und wirksam durchgeführt werden. Der Regelung bedarf es, da die Landesverwaltungsverfahrensgesetze nach § 1 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei Ausführung von Bundesrecht durch die Länder vorgehen. In Anwendung der lex posterior-Regelung bedarf daher einer neuen bundesgesetzlichen Regelung, um den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes wieder Geltung zu verschaffen.

Zu Nummer 7

In Absatz 1 Satz 1 wird die sofortige Vollziehung der Zulassungsentscheidung gesetzlich angeordnet. Mit der Ergänzung werden klarstellend nunmehr auch Entscheidungen über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme ausdrücklich benannt und von der Regelung erfasst. Auch bei Entscheidungen über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme handelt sich um Vorhaben, deren zeitnahe Realisierung für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit von großer Bedeutung ist.

Zu Nummer 8

Die Anlage wird in den Nummern 2.1, 2.3, 2.5, 2.7, 6.1 und 6.2 neu gefasst.

Die Neufassung der Nummer 2.1 dient der Klarstellung der Standortbezeichnung.

Die Neufassung der Nummer 2.3 trägt der Änderung des Standortes aufgrund örtlicher Gegebenheiten Rechnung. Insoweit entfällt der Standort „Jade-Weser-Port“ und wird durch den Standort „Voslapper Groden Nord 2“ vollständig ersetzt.

Die Neufassung der Nummer 2.5 ist eine redaktionelle Folge der Neufassungen der Nummer 2.1 und Nummer 2.3.

Die Neufassung der Nummer Nr. 2.7 trägt der Änderung der Standorte der Nummer 2.1 und Nummer 2.3 Rechnung. Durch das Entfallen der alten Nummer 2.3 entfällt auch der Bedarf an einer entsprechenden Anbindungsleitung. Allerdings ist nunmehr für das Abführen und Einspeisen der Kapazitäten der FSRU an den Standorten der Nummer 2.1 und Nummer 2.3 in das Gasnetz der Bau einer mittelbaren LNG-Anbindungsleitung erforderlich. Die bestehenden Kapazitäten der Norddeutschen Erdgastransversale NETRA reichen nicht aus, um die Gasmenge der FSRU zusätzlich aufzunehmen. Hierfür ist eine ergänzende Leitung erforderlich, die an die LNG-Anbindungsleitung anschließt.

Die Neufassungen der Nummer 6.1 und Nummer 6.2 Die Änderung dient der Klarstellung, dass am Standort Lubmin mehrere FSRU und Leitungen vom Anwendungsbereich des LNG-Beschleunigungsgesetzes erfasst sind.

Zu Artikel 7 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 sollen Solaranlagen, die ab dem Tag nach der Kabinettsbefassung mit diesem Gesetz in Betrieb genommen werden, bereits nicht mehr der Verpflichtung aus § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 unterliegen. Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 wurde der Entfall der Regelung aus § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 zum 01. Januar 2023 beschlossen. Angesichts der aktuellen Energiekrise soll allen Anlagen, die noch in diesem Jahr in Betrieb genommen werden, eine Einspeisung ohne Wirkleistungsbegrenzung ermöglicht werden.

Eine Folgeänderung des § 9 Absatz 2a EEG 2021 ist nicht erforderlich, da die Anlagen, für die der neue Zusatz in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 gilt, weiterhin in Absatz 2 der Vorschrift genannt und so von § 9 Absatz 2a EEG 2021 umfasst werden.

Zu Nummer 2

Zu § 100 Absatz 16 EEG 2021

Mit der Ergänzung von § 100 Absatz 16 EEG 2021 wird für die Jahre 2022 und 2023 eine Sonderregelung für die EEG-Förderung von Biogasanlagen geschaffen. Aufgrund des Ukraine-Krieges droht in diesen Jahren eine Gasknappheit. Um einer solchen Knappheit entgegen zu wirken, soll in der Krise ein vorübergehender Anreiz geschaffen werden, dass die Stromerzeugung von Biogas gesteigert wird und damit in diesem Umfang auf die Verstromung von Erdgas verzichtet werden kann. Dies betrifft insbesondere die Vor-Ort-Verstromung von Biogas, z. B. in landwirtschaftlichen Hofanlagen: Hier limitiert das geltende EEG die Stromerzeugung aus Biogas und infolge dessen auch die Erzeugung von Biogas, da dieses nicht anderweitig genutzt werden könnte. Dies ist in der aktuellen Gaskrise nicht sinnvoll. Daher soll der befristete Anreiz geschaffen werden, vor Ort alle Potenziale für eine Steigerung der Biogaserzeugung (z. B. durch den Einsatz weiterer Substrate im Fermenter) und dessen Verstromung auszuschöpfen. Daher werden durch dieses Gesetz die Restriktionen aufgehoben, die die Erzeugung von Biogas begrenzen könnten. Vergleichbare Restriktionen bestehen bei Biomethan nicht, da hier zusätzlich erzeugte Gasmengen über das Erdgasnetz genutzt werden können.

Zu diesem Zweck regelt der neue § 100 Absatz 16 EEG 2021, dass die Anlagenbetreiber für die gesamte Bemessungsleistung ihrer Anlage in den jeweiligen Kalenderjahren die volle EEG-Vergütung erhalten. Die befristete Aussetzung der Förderbegrenzung gilt dabei für alle Biogasanlagen, deren Förderung auf eine bestimmte Bemessungsleistung begrenzt ist. Damit entfällt für die Anlagenbetreiber das Risiko, dass sie keine ausreichende Vergütung für den erzeugten Strom erhalten. Allerdings werden die Mehrerlöse, die der Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage

maßgeblichen Bemessungsleistung erzielt, auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet, wenn die Einnahmen für den zusätzlich erzeugten Strom den anzulegenden Wert für den in der Anlage erzeugten Strom um mehr als einen Cent pro Kilowattstunde übersteigen. Zum einen wird damit für die Anlagenbetreiber der wirtschaftliche Anreiz geschaffen, die Stromerzeugung ihrer Anlagen zu steigern. Deshalb werden die Mehrerlöse nicht 1:1 auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet, sondern erst dann, wenn die Mehrerlöse den anzulegenden Wert um mehr als einen Cent pro Kilowattstunde übersteigen. Zum anderen trägt die Regelung durch die Anrechnung der Mehrerlöse auf den Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag in gewissem Umfang dem Umstand Rechnung, dass die Anlagenbetreiber im Fall der Steigerung der Stromerzeugung weniger flexible Leistung zur Verfügung stellen. Dies entspricht bereits der geltenden Rechtslage bei der Flexibilitätsprämie, da sich die Höhe der Flexibilitätsprämie in Abhängigkeit zur Bemessungsleistung der Anlage berechnet; hier bedarf es daher einer vergleichbaren Regelung nicht mehr. Zur Ermittlung der Mehrerlöse, die der Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung erzielt, ist für die Frage, wann diese Bemessungsleistung überschritten ist, auf eine jährliche Betrachtung abzustellen, wie es auch bisher üblich ist.

Zu § 100 Absatz 17 EEG 2021

Mit der Ergänzung von § 100 Absatz 17 EEG 2021 wird vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis einschließlich 30. April 2023 eine befristete Flexibilisierung des Güllebonus geregelt. Aufgrund des Ukraine-Krieges droht eine Gasknappheit. Um einer solcher Knappheit entgegen zu wirken, werden Betreiber von Biogasanlagen dazu angereizt, möglichst viel Strom aus Biogas zu produzieren. Die erhöhte Biogasproduktion kann dazu führen, dass die Anlagenbetreiber den für sie geltenden Mindestanteil von Gülle nicht einhalten können. Grundsätzlich entfällt in diesem Fall der Güllebonus vollständig und dauerhaft. Das Entfallen ergibt sich aus Anlage 2 Nummer VII EEG 2009. Mit der Flexibilisierung des Güllebonus soll den Anlagenbetreibern das Risiko genommen werden, dass sie den Güllebonus vollständig und dauerhaft verlieren. Dies gilt jedoch nur befristet ab Inkrafttreten der Regelung für den Rest des Jahres 2022 bis einschließlich 30. April 2024. An den Tagen, an denen die Anlagenbetreiber im vorgenannten Zeitraum den Mindestgülleanteil nicht einhalten konnten, erhalten sie keinen Güllebonus. Anlagenbetreiber, die vor Inkrafttreten dieser Regelung den Mindestgülleanteil nicht eingehalten haben, verlieren den Güllebonus auch für die Zukunft. Der Mindestanteil ergibt sich aus der in der Vorschrift zitierten Anlage 2 Nummer VI.2.b und VII.2 EEG 2009.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung von § 105 Absatz 6 EEG 2021 werden die befristete Sonderregelung für die EEG-Förderung von Biogasanlagen (§ 100 Absatz 16 EEG 2021) und die befristete Flexibilisierung des Güllebonus (§ 100 Absatz 17 EEG 2021) unter Beihilfevorbehalt gestellt. Hierbei handelt es sich um eine Änderung des Förderrahmens, für die eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich ist.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht fügt die Angabe zum neuen § 37e EEG 2023 ein.

Zu Nummer 2

Zu § 28a Absatz 6 EEG 2023 (neu)

Durch den neuen § 28a Absatz 6 EEG 2023 wird für den 15. Januar 2023 eine Krisensonderausschreibung für Solaranlagen des ersten Segments eingeführt. Diese soll kurzfristig Ausbaupotentiale im Bereich der Solarenergie heben, um eine Reduktion des

Gasverbrauchs in der Stromerzeugung zu ermöglichen. Das Volumen der Ausschreibung beträgt 1.500 Megawatt (MW), wobei die bezuschlagte Menge jeweils hälftig vom dritten und vierten Ausschreibungstermin des Jahres abgezogen wird, um die insgesamt ausgeschriebene Menge des Jahres nicht zu beeinflussen und so das Mengengerüst des EEG unangetastet zu lassen.

Zu Nummer 3

Zu § 37e EEG 2023 (neu)

Der neue § 37e EEG 2023 regelt Details zur Krisensonderausschreibung nach § 28a Absatz 6 Satz 1 EEG 2023. Um eine breite Beteiligung an der Ausschreibung zu ermöglichen, wird in Absatz 1 einmalig die Schwelle, bis zu der Anlagen an der Ausschreibung teilnehmen können, auf 100 MW angehoben. Außerdem wird in Absatz 2 die Realisierungsfrist auf neun Monate begrenzt, um eine Nutzbarkeit der zusätzlichen erneuerbaren Energie schon im Winter 2023/24 sicherzustellen.

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 52 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023 steht im Zusammenhang mit der Aufhebung der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung durch den neuen § 100 Absatz 3a EEG 2023 (siehe unten). Sie dient in diesem Kontext der erhöhten Rechtssicherheit, indem klargestellt wird, dass die mit dem EEG 2023 eingeführten Zahlungen bei Pflichtverstößen nicht in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen Anlagen gegen eine Pflicht aus § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 oder einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung verstoßen. Da diese Pflicht durch die Änderung des § 9 EEG 2023 im EEG 2023 nicht mehr enthalten ist, richtet sich die Sanktionierung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Diese Begrenzung der Anwendung des § 52 EEG 2023 ist bereits in § 100 Absatz 9 EEG 2023 vorgesehen, so dass mit der Änderung des § 52 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023 keine inhaltliche Änderung einhergeht.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu § 100 Absatz 3a EEG 2023 (neu)

Durch den neuen § 100 Absatz 3a EEG 2023 sollen angesichts der aktuellen Energiekrise kurzfristige Potenziale für mehr Strom aus erneuerbaren Energien erschlossen werden. Zu diesem Zweck wird die Pflicht zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent oder zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, bei bestehenden Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7 kW aufgehoben. Dies betrifft alle Anlagen dieses Segments, die spätestens am Tag der Kabinettsbefassung mit diesem Gesetz am 14. September 2022 und vor dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) in Verbindung mit § 84a Nummer 1 EEG 2023 feststellt, in Betrieb genommen wurden. Damit wird für diese Anlagen dieselbe Möglichkeit zur unbegrenzten Einspeisung geschaffen, wie sie für Neuanlagen aufgrund von Änderungen in Artikel 7 dieses Gesetzes bereits ab dem Tag nach Kabinettsbefassung besteht. Ziel ist es, die hier bereits installierte Anlagenleistung maximal zur Stromeinspeisung nutzbar zu machen.

Die Regelung greift ab dem 1. Januar 2023. Dies soll eine frühzeitige Koordinierung der Prüfung der zu erwarteten Anfragen für Bestandsanlagen ermöglichen.

Eine entsprechende Regelung für bestehende Solaranlagen mit einer installierten Leistung über 7 kW erfolgt nicht. In diesem Anlagensegment, für welches der Pflicht-Rollout intelligenter Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gilt, ist allein aufgrund der Anlagengröße der Solaranlage ein Auslaufen der 70-Prozent-Regelung bereits in §100 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative, Absatz 4 Nummer 1 EEG 2023 in Abhängigkeit vom Einbau intelligenter Messsysteme angelegt. Die 70-Prozent-Regelung gilt hier auch bei Bestandsanlagen nur bis zum Einbau des intelligenten Messsystems. Danach bestehen die Anforderungen zur Sichtbarkeit und ggf. auch zur Steuerbarkeit der Anlage nach § 9 Absatz 1 und 1a EEG 2023 entsprechend ab Einbau eines intelligenten Messsystems.

§ 100 Absatz 3a Satz 2 EEG 2023 stellt klar, dass es auch bei Bestandsanlagen im Segment bis einschließlich 7 kW für den Fall einer Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem ab dem Einbau des intelligenten Messsystems nach Absatz 3 bei der entsprechenden Anwendbarkeit von § 9 Absatz 1 und Absatz 1b EEG 2023 bleibt. Dieser Fall kann z.B. eintreten, wenn die Solaranlage hinter einem Netzanschluss betrieben wird, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG betrieben wird.

Nach Satz 3 sollen etablierte Prozesse der Netzbetreiber zur Erhöhung der maximalen elektrischen Einspeiseleistung durch Entfernung der pauschalen Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung oder von technischen Einrichtungen, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, genutzt werden. Hierbei kann und soll auf die bereits im Netzanschlussprozess nach § 8 EEG 2023 übermittelten Informationen zurückgegriffen werden. Es sind nur die für die Erhöhung der elektrischen Einspeiseleistung zusätzlich notwendigen Verfahrensschritte durchzuführen und Informationen zu übermitteln. Anlagenbetreiber, die aufgrund der Neuregelung die elektrische Einspeiseleistung ihres Netzanschlusses erhöhen wollen (durch Entfernung einer Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung oder einer technischen Einrichtung), müssen dem Netzbetreiber dieses Begehren vorab mitteilen. Der jeweilige Netzbetreiber hat daraufhin u.a. Gelegenheit zur Prüfung der Netzverträglichkeit. Es bleibt den Netzbetreibern im Fall von absehbar ausreichenden Netzkapazitäten unbenommen, die Anlagenbetreiber in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass auf individuelle Netzverträglichkeitsprüfungen im Einzelfall verzichtet wird, um Einzelfallprüfungen zu vermeiden. Auch die Fristen nach § 8 EEG 2023 finden entsprechende Anwendung, sodass im Falle einer unterbliebenen Rückmeldung des Netzbetreibers auf ein entsprechendes Begehren des Anlagenbetreibers nach einem Monat die 70-Prozent-Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung oder die Ausstattung mit einer technischen Einrichtung, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, entfernt werden kann (§ 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2023).

Die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems muss stets gewahrt bleiben (vgl. §§ 11 ff. EnWG). Ergibt die Netzverträglichkeitsprüfung, dass die Gefahr von zeitweilig auftretenden Engpässen durch die Entfernung der 70 Prozent-Begrenzung zwar erhöht wird, die im Netzbetrieb (bis zur bedarfsgerechten Netzertüchtigung) voraussichtlich auftretenden Probleme aber im Rahmen der verfügbaren Systemsicherheitsmaßnahmen zuverlässig behoben werden können (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 2, § 13a, § 14 EnWG), so bleibt die Erhöhung der Einspeiseleistung entsprechend § 8 Absatz 4 EEG 2023 grundsätzlich möglich. Der Netzbetreiber bleibt zugleich dazu verpflichtet, sein Netz bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen (vgl. § 11 EnWG).

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 100 Absatz 5 EEG 2023 ist eine Folgeanpassung zur Einfügung des Absatzes 3a in der Regelung. Auch in diesem Zusammenhang soll sich die Größenbestimmung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 EEG 2023 richten.

Zu Nummer 6

Zu § 101 Absatz 3 EEG 2023 (neu)

Der neue § 101 Absatz 3 EEG 2023 regelt den beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt für die Sonderausschreibung nach § 28a Absatz 6 EEG 2023 und die nähere Ausgestaltung in § 37e EEG 2023.

Zu Artikel 9 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 2 Absatz 1 Nummer 4 ist eine redaktionelle Anpassung des Verweises an die künftig geltende Fassung des Gesetzes.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in § 65 Absatz 2 sind redaktionelle Anpassungen der Verweise an die künftig geltende Fassung des Gesetzes.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 67 Absatz 1 Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung des Verweises an die künftig geltende Fassung des Gesetzes.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 69 Absatz 3 Satz 4 ist eine redaktionelle Anpassung des Verweises an die künftig geltende Fassung des Gesetzes.

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 71 Satz 3 ist eine redaktionelle Anpassung des Verweises an die künftig geltende Fassung des Gesetzes.

Zu Nummer 6

Die Änderung der Überschrift von § 84 ist eine redaktionelle Anpassung an die künftig geltende Fassung des Gesetzes.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 96 Nummer 1 wird der Wortlaut an die künftig geltende Unterscheidung zwischen zentral voruntersuchten und nicht zentral voruntersuchten Flächen angepasst.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor)

Mit der Änderung treten die Erleichterungen bei der unterjährigen Inbetriebnahme von innovativen KWK-Projekten (iKWK) (Änderungen von § 19 durch das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor) bereits rückwirkend zum 1. Dezember 2021 und nicht wie ursprünglich vorgesehen zum 1. Januar 2023 in Kraft. Ohne die Anpassung stünden bereits fertige iKWK-Projekte vor dem Dilemma, entweder in diesem Jahr den Dauerbetrieb

aufzunehmen und auf Grund der noch nicht möglichen unterjährigen Inbetriebnahme eine Strafzahlung zu leisten oder die Aufnahme des Dauerbetriebs auf das nächste Jahr zu verschieben und eine Pönale wegen Überschreitung der Realisierungsfristen leisten zu müssen.